



Der
Rechnungshof



Reihe BUND
2008/1

Bericht des Rechnungshofes

Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber

Sicherheit auf
Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein
Regionalbahnkonzept

**Auskünfte**

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2008



Bericht des Rechnungshofes

Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber

**Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept**



Inhalt

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
 BMLFUW	 Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber</u>	3
 BMVIT	 Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	<u>Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept</u>	51
 ANHANG	 <u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung</u>	85

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm(en)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System (auf geostationäre Satelliten gestütztes geographisches Ortungssystem)
Hz	Hertz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Kfz	Kraftfahrzeug
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USD	US-Dollar
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft war in den Jahren seit der Ausgliederung negativ; dies sowie erforderlich gewordene Abwertungen von Liegenschaften im Jahr 2005 führten bis zum Jahr 2006 zu einem kumulierten Bilanzverlust in Höhe von – 18,44 Mill. EUR; im Jahr 2006 erfolgte jedoch eine deutliche Verbesserung. Das der Vorbereitung der Ausgliederung der Spanischen Hofreitschule im Jahr 2001 zugrunde gelegte Ziel einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung über einen Zeitraum von acht Jahren kann voraussichtlich nicht erreicht werden.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Auswirkungen der mit 1. Jänner 2001 erfolgten Ausgliederung der Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestüts Piber in eine Gesellschaft öffentlichen Rechts sowie die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaft seit dem Jahr 2001. **(TZ 1)**

Rahmenbedingungen der Ausgliederung

Die vom BMLFUW zur Ausgliederung gesetzten Maßnahmen entsprachen nicht dem Ausgliederungshandbuch des BMF aus 1998. **(TZ 3)**

Das Spanische Hofreitschule-Gesetz wurde dem RH nicht zur Begutachtung vorgelegt. **(TZ 4)**

Die Gesellschaft wurde vom Bund mit 7,88 Mill. EUR mehr ausgestattet als die Schätzung des Bedarfes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben hatte. **(TZ 14)**

Kurzfassung

Eröffnungsbilanz und Inventarisierung

Die von der Gesellschaft erstellte Eröffnungsbilanz entsprach nicht den handelsrechtlichen Bestimmungen. Sie enthielt nur für einen Teil des Anlagevermögens eine dokumentierte Schätzung der Werte. (TZ 17) Die Gesellschaft führte seit der Ausgliederung keine Inventarisierung und keine körperliche Bestandsaufnahme der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens durch. (TZ 20)

Unternehmenskonzept und wirtschaftliche Entwicklung

Erst mehr als vier Jahre nach der Ausgliederung lag ein realisierbares Unternehmenskonzept vor. (TZ 8) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) verschlechterte sich von – 2,21 Mill. EUR im Jahr 2001 auf – 3,90 Mill. EUR im Jahr 2005. Im Jahr 2006 erfolgte eine deutliche Verbesserung des EGT auf – 0,82 Mill. EUR. (TZ 9)

Die Budgetierung in den Jahresvoranschlägen war, insbesondere bei den Erträgen, unrealistisch. (TZ 11) Für das Jahr 2001 lag kein vom Aufsichtsrat beschlossener Jahresvoranschlag vor, für die übrigen Jahre erfolgten die Beschlüsse der Jahresvoranschläge teilweise verspätet. (TZ 10)

Die konkrete Festlegung des wirtschaftlichen Ziels durch den Aufsichtsrat erfolgte erst auf Anregung des RH im Februar 2007. Der Aufsichtsrat beschloss für das Jahr 2008 und danach die Erreichung eines positiven EGT. (TZ 8) Ob dieses Ziel von der Gesellschaft erreicht wird, hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit die vorgesehenen Steigerungen der Umsatzerlöse und die geplanten Reduzierungen der Personalaufwendungen realisiert werden können. (TZ 9)

Sponsoringverträge

Zwei Unternehmen kündigten im Jahr 2006 ihre mit der Gesellschaft abgeschlossenen Sponsoringverträge von insgesamt jährlich rd. 660.000 EUR. Eines der beiden Unternehmen brachte zum Ausdruck, dass die Betreuung durch die Gesellschaft nicht zufriedenstellend erfolgt sei. (TZ 12)



Kurzfassung

BMLFUW**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

Organe der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat genehmigte einem Geschäftsführer für die Jahre 2003 und 2004 eine Erfolgsbeteiligung, ohne vorher entsprechende Kriterien festgelegt zu haben und obwohl die Ergebnisse erheblich negativ von den Planwerten abwichen. (TZ 33)

Der im Jahr 2005 bestellte Geschäftsführer erhielt für das Jahr 2005 eine Vorauszahlung einer Prämie für einen Liegenschaftsverkauf, der bis Ende des Jahres 2006 noch nicht stattgefunden hatte. (TZ 34)

Veranstaltungen und Tourneen

Die Gesamtzahl der Besucher in den Standorten Wien und Piber sowie bei Tourneeveranstaltungen konnte von 2001 bis 2006 um rd. 28 % gesteigert werden. (TZ 37)

Die Gesellschaft stellte für jede Vorführung in der Winterreitschule in Wien zwölf Eintrittskarten für Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung, wobei aber keine Aufzeichnungen über die Empfänger bestanden. Allein im Jahr 2006 stellten diese einen Wert von rd. 19.600 EUR dar. (TZ 38)

Bei Tourneen im Ausland wurde das Veranstaltungsunternehmen nicht aufgefordert, die zur Feststellung der vereinbarten besucher- und erlösabhängigen Zahlungen erforderlichen genauen Abrechnungen und exakten Zuschauerzahlen vorzulegen. (TZ 40)

Durch den späten Abschluss der Tourneevereinbarungen bestand ein hohes Ausfallsrisiko mit gegebenenfalls erheblichen finanziellen Auswirkungen. (TZ 41)

Bei mehreren Tourneen im Ausland bestand die Möglichkeit, auf Kosten des Veranstaltungsunternehmens Angehörige und Partner von Mitarbeitern der Gesellschaft mitzunehmen. (TZ 42)

Der Abschluss erforderlicher Versicherungen durch das Veranstaltungsunternehmen wurde vor Beginn von Tourneen von der Gesellschaft nicht überprüft. (TZ 43)

Kurzfassung

Personal

Die Personalaufwendungen betrugen im Jahr 2001 4,86 Mill. EUR, stiegen bis zum Jahr 2005 auf 6,83 Mill. EUR an und gingen im Jahr 2006 auf 5,63 Mill. EUR zurück. Der deutliche Rückgang im Jahr 2006 war vor allem auf eine Reduzierung des Personalstandes in Piber auf Basis eines Sozialplanes sowie auf die Verpachtung des dortigen Schlossrestaurants zurückzuführen. (TZ 21)

Im Zeitraum 2001 bis 2006 lagen die durchschnittlichen Gesamtjahresbezüge eines Oberbereiters zwischen rd. 94.000 EUR und rd. 173.000 EUR, die eines Bereiters zwischen rd. 70.000 EUR und rd. 121.000 EUR. Die durchschnittlichen Gesamtjahresbezüge der Oberbereiter und Bereiter bestanden zu mehr als zwei Dritteln aus Zulagen. (TZ 24)

Darin enthalten waren Gelder für Tourneeauftritte, die für Oberbereiter in den Jahren 2004 bis 2006 jährlich zwischen rd. 37.000 EUR und rd. 60.000 EUR und für Bereiter jährlich zwischen rd. 19.000 EUR und rd. 43.000 EUR betrugen. Als Tourneeauftritte galten dabei auch alle Vorstellungen, die außerhalb der Winterreitschule, z.B. in Schönbrunn, stattfanden. (TZ 25)

Ab dem Jahr 2002 gab es für die Oberbereiter und als Beamte beschäftigte Bereiter eine Individualzulage. Diese betrug für die Oberbereiter ab dem Jahr 2004 jährlich 28.000 EUR, für als Beamte beschäftigte Bereiter jährlich zwischen rd. 10.000 EUR und rd. 15.000 EUR. (TZ 27)

Für das neu eingeführte „Privatissimum“ – eine Erklärung einzelner Ausbildungsschritte für Besucher – wurden zusätzliche Zahlungen an das reitende Personal geleistet. (TZ 28)

Eine Leistungserfassung und somit eine Aufzeichnung der vom reitenden Personal durchgeführten Tätigkeiten erfolgte nicht. (TZ 29)
Für die vorstellungsfreie Zeit im Sommer bestand keine Planung für das reitende Personal. (TZ 30)

Die Gesellschaft schloss mit einer Kommanditgesellschaft, die einen Reitstall betrieb und deren Komplementär Oberbereiter der Gesellschaft war, einen Einstellungsvertrag für bis zu zehn Lipizzanerhengste ab. Die Betreuung der Pferde besorgte das reitende Personal der Gesellschaft. Von 2002 bis 2006 fielen dafür Aufwendungen von insgesamt 1,24 Mill. EUR an, in denen 679.000 EUR allein für Personalaufwendungen (Überstundenpauschale und Kilometergeld) enthalten waren. (TZ 31)



Kurzfassung

BMLFUW**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

Internes Kontrollsyste

Ein zusammenhängendes und vollständig schriftlich dokumentiertes Internes Kontrollsyste bestand nicht. **(TZ 36)**

Bundesgestüt Piber

Der Betrieb des Restaurants im Schloss Piber verursachte der Gesellschaft erhebliche Verluste. Bereits vor der Eröffnung des Restaurants tätigte die Gesellschaft Investitionen in der Höhe von 832.000 EUR. Die Erlöse aus der Verpachtung werden aber vermutlich nicht einmal die Abschreibungen der Investitionsaufwendungen abdecken. **(TZ 44)**

Die Gesellschaft besaß im Umkreis des Gestüts Piber mehrere Häuser mit insgesamt 50 Wohnungen. Eine Entscheidung über die künftige Nutzung bzw. Verwertung stand noch aus. Für die teilweise sanierungsbedürftigen Häuser fehlten entsprechende Rückstellungen für Sanierungen und Renovierungen. **(TZ 45)**

Bestandvertrag für das Sommerquartier in Kleinwetzdorf

Die Gesellschaft schloss den Bestandvertrag für das Sommerquartier in Kleinwetzdorf auf die Dauer von 20 Jahren mit einer Option auf zwei weitere Perioden von je zehn Jahren ab. Neben einem Grundbestandzins von jährlich 20.000 EUR war ein wertgesicherter Bestandzins von 0,80 EUR (ohne Umsatzsteuer) für jede verkauft Eintrittskarte vereinbart. Sollten jedoch nach dem 1. Jänner 2008 in einem Jahr keine Eintrittskarten verkauft werden, so wäre der Grundbestandzins für das betroffene Jahr in zweifacher Höhe zu entrichten. **(TZ 48)**

Für die bei der Niederösterreichischen Landesausstellung verkauften Karten, die auch den Besuch des Sommerquartiers in Kleinwetzdorf beinhalteten, erhielt die Gesellschaft zwar keinen Erlösanteil, bezahlte jedoch den umsatzabhängigen Bestandzins für 70.000 Besucher. **(TZ 50)**

Kenndaten der Spanischen Hofreitschule – Bundesgestüt Piber

Rechtsgrundlage	Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000 i.d.g.F.					
Rechtsform	Gesellschaft öffentlichen Rechts (seit 1. Jänner 2001)					
Eigentümer	100 % Republik Österreich (Bund)					
Organe	Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Generalversammlung					
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Erhaltung und traditionsgemäße Zucht der Pferderasse Lipizzaner, Zucht und Bereitstellung bestgeeigneter Hengste für die Spanische Hofreitschule – Ausübung und Bewahrung der klassischen Reitkunst („Hohe Schule“) sowie der historischen Tradition der Spanischen Hofreitschule – Führung der Spanischen Hofreitschule sowie des Bundesgestüts Piber – Führung eines internationalen Registers für reinrassige Lipizzaner – Führung einer Chronik über die Geschichte der Lipizzaner – Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben für den Bund gegen Entgelt – Vertretung der die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten in nationalen und internationalen Organisationen 					
Standorte	Wien, Piber					
Gebarung	2001	2002	2003	2004	2005	2006
				in Mill. EUR		
Erträge	4,64	5,24	5,23	6,55	6,34	7,76
Aufwendungen	6,85	7,49	8,68	9,98	12,62	8,58
Jahresfehlbetrag	– 2,21	– 2,25	– 3,45	– 3,43	– 6,28	– 0,82
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	–	– 2,21	– 4,46	– 7,91	– 11,34	– 17,62
Bilanzverlust	– 2,21	– 4,46	– 7,91	– 11,34	– 17,62	– 18,44
Bareinlagen des BMLFUW gemäß § 7 Abs. 1						
Spanische Hofreitschule-Gesetz	5,96 ¹⁾	3,27	3,27	0,73	–	–
Investitionszuschuss des BMLFUW für die Errichtung des Sommerquartiers in Kleinwetzdorf	–	–	–	0,47	0,63	–
Bareinlage des BMWA für Investitionen in Piber gemäß § 7 Abs. 3 Spanische Hofreitschule-Gesetz	2,18	–	–	–	–	–
Förderung des BMWA für Investitionen in Piber	–	–	1,82	–	–	–
Förderungsbeitrag des Landes Steiermark für Piber ²⁾	0,01	–	0,11	0,002	0,02	–
Baukostenzuschuss der Stadtgemeinde Köflach für Piber	–	–	0,04	–	–	–
Regionalisierungsmittel des Landes Niederösterreich ³⁾ für die Errichtung des Sommerquartiers in Kleinwetzdorf	–	–	–	–	1,18	0,07
			Anzahl			
Mitarbeiter ⁴⁾	115	110	124	131	114	108
Pferdebestand Wien ⁴⁾	67	71	71	75	70	68
Pferdebestand Piber ⁴⁾	212	236	268	286	241	228
Besucher (einschließlich Tourneen)	285.328	276.914	225.246 ⁵⁾	300.863	311.013 ⁶⁾	364.281 ⁶⁾

¹⁾ In diesem Betrag ist auch eine Bareinlage in der Höhe von 2,54 Mill. EUR enthalten, in die das Stammkapital von 1 Mill. EUR eingerechnet war; die Bareinlage wurde vom BMLFUW im Dezember 2000 geleistet.

²⁾ Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gewährte weiters für das Jahr 2003 für Revitalisierungsarbeiten in Piber ein Förderungsdarlehen von 235.000 EUR mit zehn Jahren Laufzeit.

³⁾ ecoplus

⁴⁾ jeweils zum 31. Dezember

⁵⁾ ohne Besucher der im Jahr 2003 in Piber stattgefundenen Steiermärkischen Landesausstellung „Mythos Pferd“

⁶⁾ ohne Besucher des Sommerquartiers in Kleinwetzdorf



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2006 und im Jänner 2007 die Gebarung der Spanischen Hofreitschule – Bundesgestüt Piber (Gesellschaft).

Ziele der Überprüfung waren die Auswirkungen der mit 1. Jänner 2001 erfolgten Ausgliederung der Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestüts Piber in eine Gesellschaft öffentlichen Rechts sowie die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaft seit dem Jahr 2001. Die Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2001 bis 2006. Sofern erforderlich, wurden in Einzelfällen auch Zeiträume vor 2001 miteinbezogen. Das Geschäftsjahr war das Kalenderjahr.

Die mit Mitteln des BMLFUW, des BMWA, des Landes Steiermark, des Landes Niederösterreich und der Stadtgemeinde Köflach erfolgte Bau- und Revitalisierungstätigkeit sowie die Gebarung der im Jahr 2003 in Piber stattgefundenen Steiermärkischen Landesausstellung waren nicht Gegenstand der Überprüfung.

Aufgrund der vom Land Steiermark für das Bundesgestüt Piber bzw. vom Land Niederösterreich für das Sommerquartier in Kleinwetzdorf zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wurden die auf das Bundesgestüt Piber bzw. das Sommerquartier in Kleinwetzdorf bezogenen Feststellungen auch an das jeweilige Land übermittelt.

Zu den im Mai 2007 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen die Gesellschaft und die Steiermärkische Landesregierung im Juli 2007 und das BMLFUW im August 2007 Stellung. Die Niederösterreichische Landesregierung teilte im Juli 2007 mit, dass sie das Ergebnis zur Kenntnis genommen habe, eine gesonderte Stellungnahme jedoch nicht abgebe. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Gesellschaft und das BMLFUW im September 2007.

Tätigkeit der Gesellschaft

- 2** Die Gesellschaft übte ihre Tätigkeit an den Standorten Wien und Piber aus. Neben Sommerquartieren gehörte bis Anfang des Jahres 2006 auch ein Forstbetrieb in St. Leonhard am Wald, Niederösterreich, zur Gesellschaft.

Die Spanische Hofreitschule in Wien geht auf das Jahr 1572 zurück und pflegt somit seit mehr als 430 Jahren die Tradition der „Hohen Schule“ der klassischen Reitkunst, die Besuchern im Rahmen von Vorführungen gezeigt wird. Weiters haben Besucher die Möglichkeit, die Morgenarbeit der Pferde und Reiter zu verfolgen bzw. sich im Rahmen eines so genannten Privatissimums die einzelnen Ausbildungsschritte der Pferde und Reiter erklären zu lassen.

Das Bundesgestüt Piber widmete sich der Aufzucht, Pflege und Ausbildung der Pferde mit dem Ziel, bestgeeignete Hengste für die Spanische Hofreitschule in Wien bereitzustellen und sollte weiters als Tourismusziel in Form eines Erlebnisgestütes etabliert werden.

Das jeweilige Sommerquartier – ursprünglich in Wien, Tiergarten Lainz, nunmehr in Niederösterreich, Kleinwetzdorf – dient der Erholung der Hengste der Spanischen Hofreitschule in Wien.

Von der Gesellschaft werden auch Tourneen im In- und Ausland durchgeführt.

Vorbereitung der Ausgliederung

3.1 Die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber waren bis 31. Dezember 2000 nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW. Im Frühjahr 2000 richtete der damalige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Projektgruppe zur Klärung der Voraussetzungen für die rechtliche Verselbständigung der Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestüts Piber ein.

Das BMLFUW beauftragte im Juni 2000 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, an der geplanten Ausgliederung mitzuarbeiten. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte gemeinsam mit dem BMLFUW den Entwurf einer Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2001 sowie im Rahmen eines Businessplanes Darstellungen zur Entwicklung des Cashflow von 2001 bis 2008 und zur Planerfolgsrechnung 2001 bis 2008.

Unter den Prämissen einer so genannten offensiven Variante – die im Rahmen einer Expansion unter anderem den Aufbau einer zweiten Equipe, zwei jährliche Tourneen, Zusatzaktivitäten durch bessere Vermarktung der Marke Spanische Hofreitschule, Aktivitäten im Bereich Sponsoring sowie eine Ausweitung der Besucheranzahl in Piber vorsah – sollten die Tätigkeiten der Gesellschaft in den folgenden acht Jahren finanziert werden können. So bestünde die Chance, dass nach acht Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden könne, wodurch weitere Bundeszuschüsse vermeidbar sein sollten.

3.2 Der RH wies darauf hin, dass die vom BMLFUW gesetzten Maßnahmen nicht jenen entsprachen, die im Ausgliederungshandbuch des BMF aus 1998 angeführt sind. Insbesondere waren die Motive und Zielsetzungen der Ausgliederung nicht in den als Ausgliederungskonzept vorgelegten Unterlagen enthalten.



3.3 Das BMLFUW gab zum Prozess der Entstehung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes grundsätzlich bekannt, dass es sich bei einer rechtlichen Verselbständigung durch Gesetz um einen politischen Willensbildungsprozess handle, bei dem der Gesetzesentwurf ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat bzw. während der parlamentarischen Behandlung der direkten Einflussnahme durch die zuständigen Ressorts entzogen sei.

Die Erfahrung habe gezeigt, dass jede Ausgliederung zumindest in wesentlichen Details andere Ergebnisse zeitige, weil jeweils unterschiedliche Problemstellungen auftreten und Erfahrungen der Vergangenheit zu moderneren oder zumindest aktuelleren Lösungsansätzen führen. So könne auch das Ausgliederungshandbuch des BMF von 1998 nur eine Momentaufnahme sein und eine Leitlinie für einen derartigen Prozess bieten. Zielsetzungen und Motive der Ausgliederung seien letztlich auch den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen.

Während des gesamten Ausgliederungsprozesses sei selbstverständlich intensiver Kontakt mit dem BMF gepflegt worden, ohne welchen das Zustandekommen der Ausgliederung nicht möglich gewesen wäre.

3.4 Der RH erwiderte, dass das Ausgliederungshandbuch des BMF aus dem Jahr 1998 eine fundierte Arbeitsanleitung für die Vorbereitung und Durchführung von Ausgliederungen darstellt.

Darin wird eine Zweiteilung der Konzeptphase durch Erstellung eines Ausgliederungs- und eines Unternehmenskonzepts als zweckmäßig dargestellt. Das Ausgliederungskonzept sollte demnach für eine erste Phase Mindestanforderungen an die Organisationseinheit enthalten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Formulierung des Ausgliederungsgesetzes und die Inangriffnahme der zweiten Phase in Form eines detaillierten Unternehmenskonzepts sein sollten.

Das Ausgliederungskonzept soll gemäß dem Ausgliederungshandbuch über die Ausgangssituation, die Aufgaben der neuen Organisationseinheit, die diesbezüglichen Motive und Zielsetzungen des Bundes Aufschluss geben. Weiters soll es eine Grobdarstellung der neuen Organisationseinheit sowie gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt enthalten. Diese als wesentlich anzusehenden Inhalte eines Ausgliederungskonzepts waren in den als Ausgliederungskonzept dem RH vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

Das Spanische Hofreitschule-Gesetz

Entstehung und Inhalt

4.1 Die Ausgliederung der Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestüts Piber in die Gesellschaft war in dem vom Ministerrat am 11. Oktober 2000 beschlossenen Ausgliederungsprogramm enthalten. Der Nationalrat beschloss am 19. Oktober 2000 das Bundesgesetz, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich verselbstständigt wurden (**Spanische Hofreitschule-Gesetz**).

Mit 1. Jänner 2001 wurde die Gesellschaft öffentlichen Rechts mit dem Firmenwortlaut „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ errichtet. Die Gesellschaftsanteile verblieben zu 100 % im Eigentum des Bundes; das Stammkapital der Gesellschaft betrug 1 Mill. EUR.

Das Spanische Hofreitschule-Gesetz regelte neben den Aufgaben der Gesellschaft (siehe TZ 5) unter anderem auch die Übertragung einer Reihe von Liegenschaften sowie Kunstwerken und Kunstgegenständen an die Gesellschaft, deren Organe sowie die vom BMLFUW und vom BMWA in die Gesellschaft einzubringenden Bareinlagen.

Bezüglich dieser Bareinlagen sowie der Aufteilung der Bareinlagen des BMLFUW auf die Jahre 2000 bis 2004 enthielt die Regierungsvorlage vom September 2000 keine Betragsangabe und auch keine diesbezüglichen Erläuterungen.

4.2 Der RH stellte fest, dass auch von der Gesellschaft und vom BMLFUW für die im Spanische Hofreitschule-Gesetz festgelegte Höhe der Bareinlagen des Bundes und deren Aufteilung keine Unterlagen vorgelegt bzw. Erläuterungen gegeben werden konnten.

Außerdem wurde – wie im Tätigkeitsbericht des RH über das Verwaltungsjahr 2000, Bericht Reihe Bund 2001/5, ausgeführt – das Spanische Hofreitschule-Gesetz beschlossen, ohne dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung einzuräumen.

4.3 *Das BMLFUW wiederholte zum Prozess der Entstehung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes seine schon unter TZ 3 mitgeteilte Stellungnahme. Die Regierungsvorlage habe mangels politischer Einigung keinen Wert enthalten. Die entsprechenden Beträge für die Bundesmittel hätten erst mittels Abänderungsantrages im Ausschuss des Nationalrates Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.*



Aufgaben der Gesellschaft

5 Gemäß gesetzlicher Bestimmung hatte die Gesellschaft verschiedene im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben. Dazu gehörten unter anderem die dauerhafte Erhaltung und traditionsgemäße Zucht der Pferderasse Lipizzaner, die Zucht und Bereitstellung bestgeeigneter Hengste für die Spanische Hofreitschule, die Ausübung und Bewahrung der klassischen Reitkunst („Hohe Schule“) sowie der historischen Tradition der Spanischen Hofreitschule.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählten ferner die Führung der Spanischen Hofreitschule, des Bundesgestüts Piber und eines internationalen Registers für reinrassige Lipizzaner.

Organe der Gesellschaft

6 Als Organe der Gesellschaft legte das Spanische Hofreitschule-Gesetz die aus bis zu zwei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung und den aus sechs Mitgliedern zusammengesetzten Aufsichtsrat fest. Die Generalversammlung der Gesellschaft besteht gemäß der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft aus dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter.

Gemäß dem Gesetz setzt sich der Aufsichtsrat zusammen: aus drei Mitgliedern, welche vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen sind; einem Mitglied, das vom Bundesminister für Finanzen zu nominieren und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen ist und zwei Mitgliedern, die von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Dienstnehmer zu entsenden sind.

Die Regelung der Zuständigkeiten der Organe wurde teilweise im Spanische Hofreitschule-Gesetz, in der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, größtenteils in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgenommen. Verschiedene Betragsgrenzen für die Zuständigkeit des Aufsichtsrates wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates von März 2001 und April 2003 festgelegt.

Unternehmensstrategie

Unternehmenskonzept

7 Gemäß der gesetzlichen Vorgabe hatte die Geschäftsführung bis 1. September 2001 dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept zur Genehmigung vorzulegen, aus dem sich die Unternehmensstrategie zur langfristigen Absicherung der Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft unter besonderer Beachtung der Aufgaben der Gesellschaft ergeben sollte. Der damalige Geschäftsführer legte dem Aufsichtsrat im September 2001 einen Entwurf für ein Unternehmenskonzept vor.

Als wichtigste und unabdingbare Maßnahme bezeichnete das Unternehmenskonzept die Errichtung eines Trainingszentrums am Standort Schönbrunn mit einem Finanzmittelbedarf von 6,9 Mill. EUR. Der Standort Schönbrunn wurde angestrebt, weil dort entsprechende Zusatzeinnahmen von Besuchern erwartet wurden. Das Trainingszentrum sollte gemäß dem Unternehmenskonzept im Jahr 2005 in Betrieb gehen.

Der Aufsichtsrat stimmte schließlich nach einer Verfeinerung und Ergänzung im Juli 2002 mit der Maßgabe zu, dass die Geschäftsführung bis 31. Oktober 2002 ein gesichertes Finanzierungskonzept für das Trainingszentrum vorweisen könne. Der damalige Geschäftsführer teilte dem Aufsichtsrat im April 2003 jedoch mit, dass sich eine Finanzierung des Trainingszentrums in Schönbrunn durch Dritte nicht abzeichne.

Laut Mitteilung des BMLFUW gehe aus den Planungsrechnungen des im Juli 2002 beschlossenen Unternehmenskonzepts klar hervor, dass die Varianten mit Expansion langfristig jedenfalls wirtschaftlich günstiger seien als die Variante ohne Expansion bzw. ohne den Aufbau eines größeren Pferdebestandes in der Spanischen Hofreitschule. Wesentlicher Eckpfeiler des Unternehmenskonzepts wäre die Errichtung eines Trainingszentrums in Schönbrunn gewesen, welches vom Standort her ideale Voraussetzungen aufgewiesen hätte, jedoch gescheitert sei.

Eine Erweiterung der Stallkapazität in einem für die Bedürfnisse der Spanischen Hofreitschule ausreichenden Maße wäre auch im Hof der Sommerreitschule möglich gewesen, jedoch im Wirtschaftsministerium auf Ablehnung gestoßen.



- 8.1** Der Aufsichtsrat hielt im April 2005 fest, dass das Unternehmen insbesondere im Kerngeschäft an Ertragskraft verloren hatte und der Umsatz im Jahr 2004 nicht einmal mehr den Personalaufwendungen entsprach. Er beauftragte daher den kaufmännischen Geschäftsführer, einen Businessplan für die Jahre 2006 bis 2008 zu erstellen, den der Aufsichtsrat im Juni 2005 beschloss.

Der Businessplan 2006 bis 2008 stellte dar, wie das wirtschaftliche Ziel, innerhalb der folgenden drei Jahre ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften, zu erreichen sei. Bestehende Prozesse und Strukturen sollten dabei nicht verändert werden. Was unter dem im Businessplan angeführten wirtschaftlichen Ziel „ausgeglichenes Ergebnis“ zu verstehen ist, war nicht näher ausgeführt.

Auf Anregung des RH erklärten der bis 30. November 2007 tätig gewesene Geschäftsführer und der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Februar 2007, das wirtschaftliche Ziel sei die Erreichung eines positiven Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) bis zum Jahr 2008.

- 8.2** Die als Businessplan 2006 bis 2008 bezeichnete Unterlage stellte eine Neufassung des Unternehmenskonzepts dar. Der RH wies kritisch darauf hin, dass erst mehr als vier Jahre nach der Ausgliederung ein realisierbares Unternehmenskonzept vorlag.

- 8.3** *Laut Mitteilung der Gesellschaft liefere der bestehende Businessplan in Verbindung mit der Darstellung und Bewertung der erforderlichen Maßnahmen die Grundlage für die eingeleitete positive Entwicklung der Gesellschaft.*

Das BMLFUW gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass in der Sitzung des Aufsichtsrates vom Februar 2007 für das Jahr 2008 und danach die Festlegung eines positiven EGT als wirtschaftliches Ziel der Gesellschaft definiert worden sei; es verwies darüber hinaus auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Wirtschaftliche Entwicklung und Jahresvoranschläge

Gewinn- und Verlustrechnung

9.1 Das EGT, der Jahresfehlbetrag und der Bilanzverlust der Gesellschaft entwickelten sich wie folgt:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
in Mill. EUR						
EGT	- 2,21	- 2,25	- 3,45	- 3,43	- 3,90	- 0,82
Außerordentliches Ergebnis – Aufwand	-	-	-	-	- 2,38	-
Jahresfehlbetrag	- 2,21	- 2,25	- 3,45	- 3,43	- 6,28	- 0,82
Verlustvortrag	-	- 2,21	- 4,46	- 7,91	- 11,34	- 17,62
Bilanzverlust	- 2,21	- 4,46	- 7,91	- 11,34	- 17,62	- 18,44

Das außerordentliche Ergebnis – Aufwand im Jahr 2005 enthielt erforderlich gewordene Abwertungen von Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald in Höhe von 1,64 Mill. EUR sowie von Gebäuden in Piber in Höhe von 0,74 Mill. EUR (siehe auch TZ 18, 19).

9.2 Der RH hielt fest, dass eine Entwicklung in Richtung eines positiven EGT bis zum Jahr 2005 nicht gegeben war. Im Jahr 2006 erfolgte jedoch eine deutliche Verbesserung. Ob jedoch das Ziel eines positiven EGT ab dem Jahr 2008 erreicht wird, hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit die Gesellschaft die geplanten Steigerungen der Umsatzerlöse (aus Morgenarbeit, leichtem Bewegen, Privatissimum, Führungen und Veranstaltungen in Piber, Merchandising und Lizenzen sowie Sponsoring) sowie die vorgesehene Reduzierung der Personalaufwendungen realisieren kann.

9.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft werde die Optimierung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Gesellschaft durch Steigerung der Erlöse und gleichzeitige Senkung der Kosten erreicht, wobei jedoch die Bewahrung und Förderung der hohen qualitativen Standards in den Bereichen Haltung, Zucht und Ausbildung stets im Vordergrund stehe.

Das BMLFUW gab bekannt, dass es hinsichtlich der verkauften Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald aufgrund der Differenz zwischen Erlös und Buchwert in der Höhe von rd. 1,64 Mill. EUR einer Buchwertberichtigung bedurfte und der Buchwert auf die Höhe des Erlöses abgewertet worden sei. Aufgrund dieses Abwertungserfordernisses sei ein Bewertungsgutachten betreffend die weiteren Liegenschaften in Auftrag gegeben worden, auf dessen Grundlage der Buchwert zum 31. Dezember 2005 hinsichtlich der Gebäude und Grundstückseinrichtungen um rd. 0,74 Mill. EUR vermindert worden sei.



10.1 Für das Jahr 2001 lag kein vom Aufsichtsrat beschlossener Jahresvoranschlag vor. Die Geschäftsführung übermittelte in der Folge dem Aufsichtsrat beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils Jahresvoranschläge. Für das Jahr 2002 gab es eine Abänderung im Juli 2002, für das Jahr 2004 erfolgte der Beschluss im März 2004 und für das Jahr 2005 im Jänner 2005.

10.2 Der RH empfahl, Jahresvoranschläge jeweils rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres zu beschließen, um die finanziellen Rahmenbedingungen konkret festzulegen.

10.3 Laut *Stellungnahme der Gesellschaft werde die Empfehlung des RH bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2006 umgesetzt. Der Businessplan 2006 bis 2008 und das für die Folgeperiode in Ausarbeitung befindliche Unternehmenskonzept würden eine zeitgerechte und fundierte Unternehmensplanung gewährleisten.*

Das BMLFUW gab ebenfalls bekannt, dass die Empfehlung des RH bereits umgesetzt werde. Der Aufsichtsrat habe in seiner Sitzung vom Oktober 2005 den Jahresvoranschlag 2006 und in seiner Sitzung vom Oktober 2006 den Jahresvoranschlag 2007 beschlossen. Das Rechnungswesen sei nach der Ausgliederung eingeführt worden. Die Gesellschaft habe sich daher im Jahr 2001 im Aufbau der notwendigen Strukturen befunden.

11.1 Ein Vergleich der jeweiligen Jahresvoranschläge mit den Erfolgsrechnungen zeigte für die Jahre 2001 bis 2006 folgendes Bild:

	2001 ¹⁾	2002 ²⁾	2003	2004	2005 ³⁾	2006
Jahresvoranschläge						
Erträge	-	5.324	6.491	7.331	9.069	6.817
Aufwendungen	-	8.005	8.635	8.949	9.409	8.310
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Zinsen	-	- 2.681	- 2.144	- 1.618	- 340	- 1.493
Erfolgsrechnungen						
Erträge	4.335	4.868	4.919	6.460	6.263	7.605
Aufwendungen	6.551	7.077	8.260	9.469	9.645	7.948
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Zinsen	- 2.216	- 2.209	- 3.341	- 3.009	- 3.382	- 343

¹⁾ Für das Jahr 2001 lag kein Jahresvoranschlag vor.

²⁾ Beträge des Jahresvoranschlages gemäß der in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 9. Juli 2002 beschlossenen Abänderung des Jahresvoranschlages 2002

³⁾ Beträge des Jahresvoranschlages gemäß dem in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 20. Jänner 2005 beschlossenen Jahresvoranschlag 2005



Wirtschaftliche Entwicklung und Jahresvoranschläge

11.2 Der RH wies kritisch auf die unrealistische Budgetierung in den Jahresvoranschlägen, insbesondere bei den Erträgen hin und empfahl, in Hinkunft die Jahresvoranschläge auf realistischer Basis zu erstellen.

11.3 Die Gesellschaft wies in ihrer Stellungnahme auf die im Jahr 2006 erfolgte deutliche positive Abweichung vom Jahresvoranschlag hin, welche darin begründet sei, dass die Unterstützung der MitarbeiterInnen für die Neuausrichtung vor allem des Bundesgestüts Piber hin zur so genannten Lipizzanerwelt bei gleichzeitiger Reduktion der Personalkosten im Planungszeitraum nicht einschätzbar gewesen sei. Die Gesellschaft sei bestrebt, die Abweichungen zwischen Planung und tatsächlichem Ergebnis in Hinkunft geringer zu halten.

Sponsoring und Spenden

Sponsoringverträge

12.1 Neben bereits bestehenden Verträgen schloss die Gesellschaft für die Jahre 2004 bis 2006 mit zwei Unternehmen Sponsoringverträge über jährlich insgesamt rd. 660.000 EUR ab. Beide Unternehmen teilten der Gesellschaft vor Vertragsende mit, dass sie ihre Sponsorentätigkeit nach dem Jahr 2006 nicht mehr fortsetzen würden. Eines der beiden Unternehmen brachte zum Ausdruck, dass die Betreuung durch die Gesellschaft nicht zufriedenstellend erfolgt sei.

12.2 Der RH empfahl, auf Basis eines entsprechenden Konzepts eine Verbesserung der Betreuung von Sponsoren vorzunehmen, um die langfristige Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern.

12.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft sei ein Konzept zur Suche bzw. Betreuung von Großsponsoren mit Unterstützung eines darauf spezialisierten Unternehmens fertig gestellt worden. Zahlreiche Maßnahmen zur Spendenakquisition seien bereits erfolgreich eingeleitet worden.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.



Sponsoring und Spenden

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

Sponsoring- und
Spenderträge

- 13.1** Die Gesellschaft erzielte in den Jahren 2004 und 2005 wesentlich höhere Erträge aus Sponsoring als geplant; dem für das Jahr 2006 mit 1,18 Mill. EUR höher geplanten Ertrag stand ein tatsächlicher Ertrag von 1,03 Mill. EUR gegenüber.
- 13.2** Die für die Jahre 2007 und 2008 mit 1,20 Mill. EUR bzw. 1,57 Mill. EUR noch höher geplanten Erträge werden nach Ansicht des RH – aufgrund der im Jahr 2006 erfolgten Beendigung der beiden angeführten Sponsoringverträge im Ausmaß von jährlich rd. 660.000 EUR sowie aufgrund der erst spät begonnenen Bemühungen zur Akquisition neuer Sponsoren – nur schwierig zu erreichen sein.

Bereits während der Geburungsüberprüfung durch den RH teilte die Gesellschaft dazu mit, dass, falls die geplanten Sponsoring- und Spenderträge nicht erreicht würden, ein Ausgleich durch höhere Erträge in anderen Geschäftsbereichen beabsichtigt sei.

- 13.3** *Die Gesellschaft gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die auf Basis des erstellten Konzepts zur Suche bzw. Betreuung von Großsponsoren geführten Gespräche mit potenziellen Partnern vielversprechend verlaufen würden, wobei man sich erst in der Anfangsphase befindet.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Finanzielle Ausstattung und Liquidität

Bareinlagen des
Bundes und Liegen-
schaften

- 14.1** Die Gesellschaft erhielt als finanzielle Ausstattung und zur Gewährleistung der Liquidität vom BMLFUW aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Zeitraum Dezember 2000 bis Jänner 2004 Bareinlagen von insgesamt 13,23 Mill. EUR. Weiters ging eine Reihe von Liegenschaften in das Eigentum der Gesellschaft über. Die Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald, die in der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 11,73 Mill. EUR angesetzt waren, dienten als so genannte Stabilisierungsreserve für eine mögliche Veräußerung.

Der Gesellschaft wurden somit insgesamt 24,96 Mill. EUR zur Verfügung gestellt. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zuge der Vorbereitung der Ausgliederung erstellte Unterlage für die so genannte offensive Variante sah indessen einen Mittelbedarf von 17,08 Mill. EUR vor.

Finanzielle Ausstattung und Liquidität

14.2 Der Bund stattete die Gesellschaft daher mit 7,88 Mill. EUR mehr aus, als die Schätzung des Bedarfes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben hatte.

14.3 Das BMLFUW bemerkte auch an dieser Stelle zum Prozess der Entstehung des Spanische Hofreitschule-Gesetzes, dass es sich bei einer rechtlichen Verselbständigung durch Gesetz um einen politischen Willensbildungsprozess handle, bei dem der Gesetzesentwurf ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat bzw. während der parlamentarischen Behandlung der direkten Einflussnahme durch die zuständigen Ressorts entzogen gewesen sei.

Das BMLFUW gab weiters bekannt, dass die Regierungsvorlage mangels politischer Einigung keinen Wert enthalten habe. Die entsprechenden Beträge für die Bundesmittel hätten erst mittels Abänderungsantrages im Ausschuss des Nationalrates Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.

Kassen- und Bankbestände

15.1 Die Kassen- und Bankbestände sowie die Beträge auf Festgeldkonten stellten sich für die Jahre 2001 bis 2006 wie folgt dar (jeweils zum 31. Dezember):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
in Mill. EUR						
Kassen- und Bankbestände	6,56	8,27	5,82	2,43	0,64	7,09
davon auf Festgeldkonten	6,23	6,21	5,39	1,81	-	6,80

Die Gesellschaft benötigte in den Jahren 2001 bis 2004 die Bareinlagen des BMLFUW zum Großteil nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb und legte sie daher auf Festgeldkonten an.

Im Jahr 2006 war der hohe Mittelbestand von 7,09 Mill. EUR hauptsächlich auf den erfolgten Verkauf des Großteiles der Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald zurückzuführen. Weiters erhielt die Gesellschaft im Jahr 2005 einen Betrag von 2,80 Mill. EUR aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien, was eine deutliche Erhöhung der Liquidität bewirkte.



15.2 Der tatsächliche Bedarf an finanziellen Mitteln wichen wesentlich von den gesetzlich vorgesehenen Mittelzuweisungen ab. Die vom BMLFUW aufgrund des Spanischen Hofreitschule-Gesetzes in den einzelnen Jahren überwiesenen finanziellen Mittel wären somit vor allem in den Jahren 2001 bis 2003 nicht in dieser Höhe bzw. erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erforderlich gewesen.

15.3 Das BMLFUW wiederholte in diesem Zusammenhang seine unter TZ 14 mitgeteilte Stellungnahme.

Weitere Feststellung

16 Eine weitere Feststellung des RH betraf die späte Reaktion der Gesellschaft auf den sich abzeichnenden Liquiditätsengpass für das Jahr 2005. Die Überbrückung des Liquiditätsengpasses durch aufgenommene Darlehen hatte Zinsenaufwendungen in der Höhe von rd. 18.000 EUR zur Folge.

Bewertung des Anlagevermögens und Inventarisierung

Erstellung der Eröffnungsbilanz

17.1 Gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hatte der Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes eine Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Weiters beschloss der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates anlässlich der Behandlung der Regierungsvorlage eine Feststellung, die im Wesentlichen dem Ausgliederungshandbuch des BMF entsprach und sich auf die Bewertung des übertragenen Vermögens sowie weitere damit zusammenhängende Vorgangsweisen bezog.

17.2 Nur für einen Teil des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz lag eine dokumentierte Schätzung der Werte vor. Für einen so genannten Vorsichtsabschlag von 40 % bei den Gebäuden und von 20 % bei den unbebauten Grundstücken in Piber fehlten Unterlagen, auf welchen Annahmen dieser Vorsichtsabschlag jeweils beruhte. Ob die in Ansatz gebrachten Prozentsätze ihrer Höhe nach gerechtfertigt waren, war daher nicht nachvollziehbar.

Zur Feststellung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft wies der RH darauf hin, dass eine Unterlage über die übertragenen Gläubiger- und Schuldnerpositionen seitens der Gesellschaft nicht vorgelegt werden konnte. Die Wertansätze waren auch nicht durch einen gerichtlich bestellten Prüfer bestätigt und die Eröffnungsbilanz nicht beim Firmenbuch eingereicht worden.

Bewertung des Anlagevermögens und Inventarisierung

17.3 Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Eröffnungsbilanz von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erstellt und im Rahmen des Jahresabschlusses 2001 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 sei vom Wirtschaftsprüfer mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden. Seit dem Wirtschaftsjahr 2005 werde eine jährliche Bewertung des Vermögens durchgeführt.

Bewertung zum Abschlussstichtag

18.1 Gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. des Unternehmensgesetzbuches waren bzw. sind die Vermögensgegenstände zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Nach Mitteilung der Gesellschaft sei eine jährliche Bewertung des Vermögens nicht erfolgt. Die Gesellschaft gab jedoch bekannt, noch im Jahr 2006 eine Bewertung der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude zum 31. Dezember 2005 vorzunehmen.

Aufgrund des daraufhin von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erstellten und im Dezember 2006 vorgelegten Gutachtens erfolgte für den Jahresabschluss 2005 eine nachträgliche, schon erwähnte Abwertung des Buchwertes von Gebäuden in Piber um 0,74 Mill. EUR.

18.2 Der RH regte an, die gesetzlich vorgesehene jährliche Bewertung des Vermögens vorzunehmen.

18.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde seit dem Wirtschaftsjahr 2005 eine jährliche Bewertung des Vermögens durchgeführt und in den Jahresabschluss eingearbeitet. Sämtliche Jahresabschlüsse seien von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Durch die nachträgliche Wertberichtigung einzelner Vermögenswerte sowie die laufende Bewertung des Vermögens sei die Empfehlung des RH bereits für das Wirtschaftsjahr 2006 umgesetzt.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

19.1 Der erzielte Verkaufspreis für Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald zeigte, dass der bis dahin ausgewiesene Buchwert der Grundstücke und Gebäude deutlich zu hoch angesetzt war. Zum 31. Dezember 2005 musste daher eine Abwertung des Buchwertes um rd. 1,64 Mill. EUR vorgenommen werden.



Bewertung des Anlagevermögens und Inventarisierung



Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hielt dazu in seiner Sitzung vom Juni 2006 fest, dass die Buchwerte der Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald vom Eigentümer im Zuge der Ausgliederung festgestellt wurden. Die damalige Überbewertung hatte die Differenz zwischen Buchwert und Verkaufserlös zur Folge.

19.2 Der RH verwies auf seine Ausführungen bezüglich der Eröffnungsbilanz sowie darauf, dass eine Bestätigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz durch einen gerichtlich bestellten Prüfer nicht erfolgte. Er wiederholte seine Anregung der jährlich vorgesehenen Vermögensbewertung.

19.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW bedurfte es hinsichtlich der verkauften Liegenschaften des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald aufgrund der Differenz zwischen Erlös und Buchwert in der Höhe von rd. 1,64 Mill. EUR einer Buchwertberichtigung und sei der Buchwert auf die Höhe des Erlöses abgewertet worden. Aufgrund dieses Abwertungserfordernisses sei ein Bewertungsgutachten betreffend die weiteren Liegenschaften in Auftrag gegeben worden, auf dessen Grundlage der Buchwert zum 31. Dezember 2005 hinsichtlich der Gebäude und Grundstückseinrichtungen um rd. 0,74 Mill. EUR vermindert worden sei.*

Inventarisierung

20.1 Die Gesellschaft führte seit der Ausgliederung keine Inventarisierung und keine körperliche Bestandsaufnahme der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens durch. Die in der Anlage 2 Teil B des Spanische Hofreitschule-Gesetzes angeführten und ins Eigentum der Gesellschaft übertragenen historischen Kutschen und Schlitten konnten wegen fehlender Inventarnummern großteils nicht identifiziert werden.

Laut Mitteilung der Gesellschaft vom Februar 2007 seien aber inzwischen alle historischen Kutschen und Schlitten identifiziert worden.

20.2 Der RH empfahl, Inventarverantwortliche zu ernennen, Richtlinien für die Anlageninventarisierung und die Anlagenbestandsverwaltung festzulegen, die entsprechenden Inventarisierungen vorzunehmen sowie Inventarnummern zu vergeben. Weiters sollten körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt und auf den Erhaltungszustand der Kunstgegenstände geachtet werden.

20.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei mit dem Jahresabschluss 2006 die Empfehlung des RH bereits umgesetzt und die Basis für die adäquate Durchführung in den Folgejahren geschaffen worden.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Personal

Personalstruktur und -aufwendungen

21 Gemäß gesetzlicher Bestimmung galten für Bedienstete, die am 31. Dezember 2000 dem Bundesgestüt Piber, der Spanischen Hofreitschule oder dem Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld angehörten, ab 1. Jänner 2001 folgende Regelungen: Die Beamten wurden in die Zentralstelle des BMLFUW versetzt und der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Die Vertragsbediensteten und Kollektivvertragsbediensteten wurden Dienstnehmer der Gesellschaft.

Für die Gesellschaft waren zum 31. Dezember 2001 115 Personen (davon 26 Beamte und 52 Vertragsbedienstete) und zum 31. Dezember 2006 108 Personen (davon 18 Beamte und 38 Vertragsbedienstete) tätig. Für deren Dienstverhältnisse galten aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten und Aufgaben drei verschiedene Kollektivverträge und zwei Betriebsvereinbarungen.

Die Personalaufwendungen betrugen im Jahr 2001 4,86 Mill. EUR, stiegen bis zum Jahr 2005 auf 6,83 Mill. EUR an und gingen im Jahr 2006 auf 5,63 Mill. EUR zurück.

Der Anstieg der Personalaufwendungen bis 2005 war beim Verwaltungspersonal, beim reitenden Personal, bei dem für die Haltung, Ausbildung, Dokumentation und Haustechnik zuständigen Personal sowie beim Personal für das Schlossrestaurant in Piber im Jahr 2004 zu verzeichnen. Weiters war der Anstieg auf die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers und die Dotierung eines Sozialplanes im Jahr 2005 zurückzuführen.

Die Ursache für den deutlichen Rückgang der Personalaufwendungen im Jahr 2006 war vor allem eine Reduzierung des Personalstandes in Piber auf Basis des Sozialplanes sowie im Zusammenhang mit der Verpachtung des dortigen Schlossrestaurants.

Dokumentation der Bereiterausbildung

22.1 Eine Dokumentation über die Ausbildung zum Bereiter der Spanischen Hofreitschule bestand nicht. Nach Mitteilung der Geschäftsführung handle es sich um eine äußerst komplexe und besonders auf die charakterliche Entwicklung des Bereiters abgestellte Ausbildung. Im Übrigen sei es seit vielen Jahrhunderten Tradition, die wichtigsten Inhalte der Hohen Schule der klassischen Reitkunst ausschließlich mündlich an die nächste Generation weiterzugeben.



Personal

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

22.2 Der RH wies auf die gegebenen technischen Möglichkeiten wie Ton- und Bildaufzeichnungen hin und empfahl, schrittweise eine umfassende Dokumentation der Ausbildung der Bereiter aufzubauen.

22.3 *Die Gesellschaft teilte mit, dass als eines der Ergebnisse der Neubesetzung der Position des Leiters der Reitbahn bereits Maßnahmen zur adäquaten Leistungserfassung und deren Umsetzung eingeleitet worden seien. Durch den Leiter der Reitbahn werde eine stetige Leistungsbeobachtung durchgeführt, welche die Eigenheiten des Betriebes berücksichtige. Das Ausbildungskonzept neu für das gesamte reitende Personal werde gegenwärtig im Zuge der Erstellung des Unternehmenskonzepts neu ausgearbeitet.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Lohn- und Gehalts-
schema des reitenden
Personals

23.1 Die Gesellschaft übernahm bei der Ausgliederung das Entlohnungsschema für das reitende Personal vom BMLFUW und wendete dieses bis Ende Mai 2004 an. Ab Juni 2004 setzte der damalige Geschäftsführer für das reitende Personal ein neues Lohn- und Gehaltsschema in Form von Einzelvereinbarungen in Geltung. Nach Mitteilung der Gesellschaft sollte die Zusammenfassung der Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen, Tourneegelder usw. eine bessere Strukturierung ermöglichen sowie zu einer Senkung der Personalaufwendungen führen.

23.2 Der RH verwies auf die Mitteilung der Gesellschaft, wonach sich eine Reduktion der Personalaufwendungen im Bereich des reitenden Personals auf der Grundlage des neuen Lohn- und Gehaltsschemas vermutlich erst ab 2016 ergeben werde.

23.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft habe das auf einzelvertraglicher Basis mit dem reitenden Personal abgeschlossene Gehaltsschema im Wesentlichen eine Deckelung der Zulagen für jüngere Mitarbeiter zum Inhalt, wodurch die bisherigen Bezüge der dienstälteren Mitarbeiter nicht mehr erreicht werden könnten.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

23.4 Der RH erwiderte der Gesellschaft, dass zwar durch die Deckelung der Zulagen für jüngere Mitarbeiter die Bezüge der dienstälteren Mitarbeiter nicht mehr erreicht werden können, jedoch für das neue Lohn- und Gehaltsschema ein langer Realisierungshorizont bestehe.

Personal

Gesamtjahresbezüge
der Oberbereiter,
Bereiter und
Bereiteranwärter

24.1 Die Gesamtjahresbezüge der Oberbereiter, Bereiter und Bereiteranwärter setzten sich neben dem Grundbezug vor allem aus den Tourneegeldern, den Abgeltungen für Vorführungen und Morgenarbeit und weiteren Zulagen wie beispielsweise einer Individualzulage zusammen.

Der Grundbezug (einschließlich Sonderzahlungen, ohne Zulagen) der Oberbereiter betrug 2001 durchschnittlich rd. 38.000 EUR und stieg bis zum Jahr 2006 auf durchschnittlich rd. 40.000 EUR an. Der Grundbezug der Bereiter betrug 2001 durchschnittlich rd. 27.000 EUR und stieg bis zum Jahr 2006 auf durchschnittlich rd. 38.000 EUR an. Die Bereiteranwärter erhielten im Jahr 2001 einen durchschnittlichen Grundbezug von rd. 17.000 EUR, der bis zum Jahr 2006 auf durchschnittlich rd. 28.000 EUR anstieg.

Die durchschnittlichen Gesamtjahresbezüge der Oberbereiter, Bereiter und Bereiteranwärter stellten sich für die Jahre 2001 bis 2006 wie folgt dar:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
in EUR ¹⁾						
Oberbereiter	94.000	114.000	134.000	173.000	158.000	134.000
Bereiter	70.000	97.000	94.000	121.000	114.000	93.000
Bereiteranwärter	35.000	47.000	36.000	43.000	32.000	35.000

¹⁾ gerundet

24.2 Der RH erachtete die durchschnittlichen Gesamtjahresbezüge der Oberbereiter und Bereiter als sehr hoch. Von 2001 bis 2006 belief sich der durchschnittliche Anteil der Zulagen bezogen auf den Gesamtjahresbezug bei den Oberbereitern auf rd. 72 %, bei den Bereitern auf rd. 69 %. Die durchschnittlichen Gesamtjahresbezüge der Oberbereiter und Bereiter bestanden somit zu mehr als zwei Dritteln aus Zulagen.

24.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft würden Verhandlungen über die Adaptierung des Gehaltssystems des reitenden Personals geführt, welche einerseits eine deutliche Leistungskomponente und andererseits eine Flexibilisierung und Anpassung an die wirtschaftlichen Erfordernisse – und damit eine Entlastung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Unternehmens – zum Ziel hätten.

Laut Stellungnahme des BMLFUW sei die Höhe der Tourneegelder ausschlaggebend für den hohen Anteil an Zulagen in Relation zum Gesamtbezug. Der Gesamtjahresbezug des reitenden Personals sei jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen und habe im Jahr 2006 wieder den Stand des Jahres 2003 erreicht.



Personal

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

- 24.4** Der RH erwiderte dem BMLFUW, dass die Gesellschaft als Dienstgeber des reitenden Personals die Verantwortung für die Höhe der ausbezahlten Tourneegelder trage.

Tourneegelder

- 25.1** Die im Zeitablauf deutlich unterschiedliche Höhe der Gesamtjahresbezüge ließ sich zu einem erheblichen Teil auf die Tourneegelder zurückführen, deren Höhe von der Anzahl der Tourneeauftritte in den einzelnen Jahren abhing. In den Jahren 2004 bis 2006 betragen die Tourneegelder für Oberbereiter jährlich zwischen rd. 37.000 EUR und rd. 60.000 EUR sowie für Bereiter jährlich zwischen rd. 19.000 EUR und rd. 43.000 EUR. Die Gesellschaft bezeichnete allerdings als Tourneeauftritte alle Vorstellungen, die außerhalb der Winterreitschule, z.B. auch in Schönbrunn, stattfanden.

Ein Veranstaltungsunternehmen trug bei Auslandstourneen, unabhängig von den Tourneegeldern der Gesellschaft, die Kosten für Reise und Unterkunft und bezahlte regelmäßig auch noch ein Taggeld in der Höhe von 70 EUR bzw. für eine USA-Tournee im Jahr 2005 von 140 USD.

- 25.2** Der RH sah für die Höhe der Tourneegelder, insbesondere im Hinblick darauf, dass bei Tourneen im Ausland vom Veranstaltungsunternehmen die Kosten für Reise und Unterkunft und gewöhnlich auch ein vertraglich vereinbartes Taggeld bezahlt wurden, keine Notwendigkeit. Er empfahl, eine umfassende Reduktion der Tourneegelder anzustreben.

Der RH regte weiters an, künftig zwischen Tourneeauftritten im In- und Ausland zu unterscheiden. Für Auftritte außerhalb der Winterreitschule im Inland sollte anstelle der Auszahlung von Tourneegeldern die übliche Auszahlung für Vorführungen erfolgen.

- 25.3** *Laut Mitteilung der Gesellschaft würden Verhandlungen über die Adaptierung des Gehaltssystems der Reitbahn geführt. Ein Teil der dienstälteren Bereiter habe für die Tournee 2007 bereits auf zehn Prozent der Tourneegelder verzichtet und damit Gesprächsbereitschaft signalisiert. Die Adaptierung des bestehenden Gehaltsschemas und der bestehenden Arbeitszeitregelung des reitenden Personals sei ein wesentlicher Bestandteil des Businessplanes 2006 bis 2008.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Personal

25.4 Der RH erwiderte der Gesellschaft, dass er den Verzicht eines Teiles der Bereiter auf zehn Prozent der Tourneegelder für die Tournee 2007 zur Kenntnis nimmt, hielt jedoch fest, dass dies keine umfassende Reduktion der Tourneegelder bedeutet. Der RH wies dabei darauf hin, dass die Tourneegelder für Oberbereiter bis zu 3.500 EUR pro Vorführung und für Bereiter bis zu 2.500 EUR pro Vorführung betrugen.

26.1 Das neue Lohn- und Gehaltsschema legte auch fest, dass auf der Basis von 15 Tourneeauftritten 25 % der Tourneegelder, unabhängig davon, ob diese Anzahl auch tatsächlich erreicht wurde, jedenfalls auszuzahlen waren.

26.2 Der RH konnte für die Vereinbarung dieser jedenfalls zu bezahlenden Tourneegelder kein Erfordernis erkennen. Er empfahl, eine Aufhebung dieser Bestimmung anzustreben.

26.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW gehe es davon aus, dass entsprechend der rechtlichen Zulässigkeit der Empfehlung des RH entsprochen werde.*

Individualzulage

27.1 Die Gesellschaft führte ab dem Jahr 2002 für die Beamten (Oberbereiter und als Beamte beschäftigte Bereiter) eine so genannte Individualzulage ein, die sie 2004 erhöhte. Diese betrug für die Oberbereiter ab dem Jahr 2004 jährlich 28.000 EUR, für als Beamte beschäftigte Bereiter jährlich zwischen rd. 10.000 EUR und rd. 15.000 EUR.

27.2 Der RH konnte für die Einführung der Individualzulage bzw. deren Erhöhung keine Notwendigkeit erkennen und empfahl, eine Einstellung der Individualzulage anzustreben.

27.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Individualzulage im Rahmen des 2004 eingeführten Gehaltsschemas als Aliquotierung von damals bestehenden Zulagen bzw. eines Teils der Tourneegelder eingeführt worden. Sie bilde ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der laufenden Gespräche zur Entwicklung eines leistungsbezogenen und marktkonformen Gehaltssystems.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.



Personal

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

Zulage für das
Privatissimum

28.1 Im Juni 2005 schloss die Gesellschaft eine Vereinbarung ab, die für das neu eingeführte Produkt Privatissimum zu weiteren Zahlungen an das reitende Personal im Jahr 2006 in der Höhe von insgesamt rd. 10.000 EUR führte.

28.2 Nach Ansicht des RH sollten angesichts der Höhe des Gesamtjahresbezuges des reitenden Personals für neue Produkte wie das Privatissimum keine zusätzlichen Zahlungen erfolgen.

28.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Gewährung dieser Zulage innerhalb der Logik des bestehenden Gehaltssystems erfolgt und ebenfalls Gegenstand der laufenden Gespräche. Die Einführung zusätzlicher Zulagen für neue Produkte werde es in Hinkunft nicht mehr geben.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Leistungserfassung
für das reitende
Personal

29.1 Für die Mitarbeiter der Verwaltung und das reitende Personal regelten Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Dienstpläne die Arbeitszeit. Für die Verwaltung Wien, Verwaltung Piber, Pflege Wien, Gestüt und Interner Dienst Piber und das reitende Personal erfolgte die Anwesenheitskontrolle bis zum Jahr 2003 durch eine tägliche schriftliche Erfassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende.

Ab dem Jahr 2004 fand außer für das reitende Personal neben der täglichen Erfassung der Arbeitszeit auch eine tägliche Leistungserfassung statt, welche die Arbeitsleistung bestimmten Bereichen zuordnete.

Für das reitende Personal erfolgte im August 2004 eine Umstellung von der täglichen Erfassung der Arbeitszeit auf eine monatliche Erfassung mittels einer Anwesenheitsliste. Auf täglicher Basis bestanden lediglich Aufzeichnungen, wann welcher Reiter die Pferde zu bewegen hatte. Eine Leistungserfassung und somit eine Aufzeichnung der durchgeführten Tätigkeiten fand nicht statt.

Die Zeiterfassung des reitenden Personals enthielt keine Angaben über geleistete Dienste für Sondervorführungen, Abendvorführungen, Kurzvorführungen, Privatissimum und Sonderprivatissimum. Eine Berechnung der laut Dienstplan erforderlichen Arbeitszeit war daher nicht möglich.

Personal

29.2 Der RH empfahl, anstelle der monatlichen Anwesenheitsliste eine tägliche Leistungserfassung einzuführen. Damit wären eine bessere Planung der Personalressourcen sowie die Nachvollziehbarkeit der geleisteten Arbeitszeiten und Tätigkeiten des reitenden Personals möglich.

29.3 *Laut Mitteilung der Gesellschaft werde seit 2007 eine laufende Leistungserfassung als Grundlage der Durchführung eines sinnvollen Mitarbeitergespräches durchgeführt. Dieses solle in Hinkunft auch eine Grundlage des neuen Gehaltssystems bilden. Neben der Führung einer täglichen Anwesenheitsliste erfolge eine laufende Leistungskontrolle und –dokumentation.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Planung des Dienstes für die vorstellungsfreie Zeit

30.1 In der Zeit von Anfang Juli bis Mitte August jeden Jahres fanden keine Vorführungen und keine Morgenarbeit in der Winterreitschule statt, weil die Lipizzanerhengste nach Auskunft der Gesellschaft geschont werden mussten. Die Pferde wurden in dieser Zeit lediglich bewegt und das reitende Personal hatte in dieser vorstellungsfreien Zeit die Möglichkeit, Urlaub zu nehmen.

Nach Schließung des Sommerquartiers in Wien, Tiergarten Lainz, verbrachte ein Teil der Hengste die Sommerpause in der Stallburg in Wien, der andere Teil im Sommerquartier in Kleinwetzdorf, wobei das reitende Personal die in Wien verbliebenen Hengste bewegte.

Die Gesellschaft sah ab dem Jahr 2007 vor, alle in der Stallburg in Wien stehenden Hengste während der vorstellungsfreien Zeit im Sommer zur Erholung nach Kleinwetzdorf zu bringen. Die Anwesenheit des reitenden Personals in der Stallburg in Wien war daher nicht erforderlich. Nach Auskunft der Gesellschaft sollte im Sommerquartier in Kleinwetzdorf bis April 2007 ein so genanntes Therapieviereck errichtet werden mit der Möglichkeit, die Pferde mit Unterstützung durch das reitende Personal entsprechend zu bewegen.

30.2 Der RH stellte fest, dass bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH für das reitende Personal keine Planung für die vorstellungsfreie Zeit im Sommer vorlag.



Personal

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

30.3 Laut *Stellungnahme der Gesellschaft würden Mitglieder des reitenden Personals von Mai bis August 2007 sowohl im Sommerquartier in Kleinwetzdorf als auch in der Spanischen Hofreitschule Dienst versehen. Für die Folgejahre werde eine klare Dienstzeitregelung für die vorstellungsfreie Zeit ausgearbeitet.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Pferdeeinstellungsvertrag

31.1 Die Gesellschaft schloss im August 2002 mit einer Kommanditgesellschaft, die einen Reitstall betrieb und deren Komplementär Oberbereiter der Gesellschaft war, einen Einstellungsvertrag auf unbestimmte Zeit für bis zu zehn Lipizzanerhengste ab. Die Einstellgebühr betrug pro Pferd und Monat 1.270 EUR (mit USt). Die Gesellschaft kündigte im November 2005 den Einstellungsvertrag per 30. April 2006, wobei vereinbart wurde, dass bis zu sechs Pferde bis zum Ende der Umbauarbeiten in der Stallburg in Wien Ende 2006 weiterhin in dem Reitstall betreut werden können.

In den Jahren 2002 bis 2005 waren im Reitstall in der Regel zehn Hengste eingestellt; im Jahr 2006 wurde die Anzahl reduziert. Die Betreuung der Pferde vor Ort erfolgte durch Oberbereiter und Bereiter der Gesellschaft, die dafür eine Überstundenpauschale in der Höhe von 2.750 EUR monatlich und ein erhöhtes Kilometergeld von 0,50 EUR pro gefahrenem Kilometer erhielten.

Während der tourneebedingten Abwesenheit der Oberbereiter und Bereiter betreuten Bereiteranwärter und Eleven die Pferde, wofür sie eine Pauschalabgeltung zwischen 500 EUR und 900 EUR monatlich sowie eine Reisekostenentschädigung bzw. ein Kilometergeld von rd. 21,60 EUR pro Ausbildungstag erhielten.

Die Leistungen des reitenden Personals wurden unter der Bezeichnung Überstundenpauschale bzw. als Kilometergeld abgegolten und Letzteres teilweise auf Basis von Honorarnoten an die Arbeitnehmer ausbezahlt.



Personal

Die Aufwendungen für die Einstellung der Hengste im Reitstall für die Jahre 2002 bis 2006 stellten sich wie folgt dar:

	2002 ¹⁾	2003	2004 in EUR ²⁾	2005	2006
Einstellgebühr	49.000	139.000	150.000	141.000	84.000
Personalaufwendungen ³⁾	55.000	179.000	191.000	162.000	92.000
Gesamt	104.000	318.000	341.000	303.000	176.000

¹⁾ Beginn der Einstellung der Lipizzanerhengste mit 23. August 2002

²⁾ gerundet

³⁾ einschließlich anteiliger Lohnnebenkosten

31.2 Der RH stellte kritisch fest, dass im Zusammenhang mit dem Einstellungsvertrag für die Jahre 2002 bis 2006 Aufwendungen von insgesamt 1,24 Mill. EUR anfielen, wobei allein die Personalaufwendungen einschließlich anteiliger Lohnnebenkosten 679.000 EUR betragen.

Die im Rahmen der Lohnverrechnung verwendete Bezeichnung Überstundenpauschale war, weil es sich nicht um Überstunden handelte, unrichtig. Auch war nicht nachvollziehbar, dass Beamte – für die das Beamten-Dienstrechtsgebot 1979 (BDG 1979) galt und somit die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) anzuwenden war – ein erhöhtes Kilometergeld erhielten und dieses teilweise auf Basis einer Honorarnote ausbezahlt wurde.

Der RH empfahl, die ausbezahlten Beträge in der Lohnverrechnung ordnungsgemäß zu bezeichnen und auszuweisen. Die Reisekostenabrechnungen sollten gemäß den gesetzlichen Grundlagen (BDG 1979 und RGV 1955) erfolgen. Vereinbarungen und Auszahlungen eines erhöhten Kilometergeldes wären zu unterlassen.

31.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft sei der dargestellte Pferdeeingestellungsvertrag auf der Basis der Erkenntnisse des Businessplanes 2006 bis 2008 gekündigt worden, weil für eine derartige Dienstleistung kein Bedarf bestehe. Die Höhe der Entgelte wie auch die Art der Verrechnung seien auf der Basis der Zielsetzung des Businessplanes 2006 bis 2008 in Hinkunft nicht mehr möglich. Der Empfehlung betreffend die Vermeidung von Auszahlungen eines erhöhten Kilometergeldes werde in Hinkunft Rechnung getragen.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Weitere Feststellung

- 32** Eine weitere Feststellung des RH betraf die zu den Aufwendungen für Bewirtungen und Repräsentationen vorgelegten Belege, welche verschiedene Mängel aufwiesen.

Geschäftsführung**Geschäftsführer von
2001 bis 2005**

- 33.1** Vom 1. Jänner bis 31. Jänner 2001 führte ein interimistischer Geschäftsführer die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bestellte sodann einen Geschäftsführer für den Zeitraum vom 1. Februar 2001 bis 31. Jänner 2006, nahm aber seinen Rücktritt am 14. Oktober 2005 zur Kenntnis. Das Vertragsverhältnis mit diesem Geschäftsführer endete einvernehmlich mit 31. Oktober 2005.

Gemäß der vertraglichen Vereinbarung konnte der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer eine jährliche Erfolgsbeteiligung bis zur Höhe von zwei Monatsgehältern gewähren, wobei die Kriterien jährlich im Vorhinein festzulegen waren. Der Aufsichtsrat gewährte dem Geschäftsführer für das Jahr 2001 ein Monatsgehalt, für das Jahr 2002 und 2003 jeweils zwei Monatsgehälter und für das Jahr 2004 ein Monatsgehalt als Erfolgsbeteiligung, ohne jedoch entsprechende Kriterien im Vorhinein festgelegt zu haben.

- 33.2** Der RH stellte fest, dass die Gewährung der Erfolgsbeteiligungen ohne vorher vereinbarte Kriterien erfolgte. Er erachtete weiters die Gewährung von Erfolgsbeteiligungen für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 angesichts des erheblichen negativen Abweichens der Ergebnisse von den Planwerten als nicht nachvollziehbar. Der RH empfahl, Erfolgsbeteiligungen nur aufgrund des Erreichens von entsprechenden, im Vorhinein festgelegten Kriterien zu gewähren.

- 33.3** *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Geschäftsführung

Geschäftsführer
ab 2005

- 34.1** Der Aufsichtsrat bestellte im April 2005 einen weiteren Geschäftsführer für den Zeitraum vom 1. Mai 2005 bis 30. April 2010, der bis 30. November 2007 tätig war.

Der Geschäftsführer erhielt für das Jahr 2005 neben seinem Gehalt eine Prämie in Höhe von zwei Bruttomonatsbezügen zuzüglich aliquoter Sonderzahlungen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führte in einer Aktennotiz im März 2006 dazu aus, dass es sich dabei um eine Vorauszahlung für eine in einer Sondervereinbarung vom April 2005 festgeschriebene Prämie für den Verkauf von umgewidmeten Forstteilflächen des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald handle. Die Prämie sei dem Geschäftsführer aufgrund der hervorragenden Leistungen und des außergewöhnlichen Einsatzes gewährt worden.

Der RH stellte dazu fest, dass ein Verkauf der angeführten Liegenschaft bis Jahresende 2006 nicht stattgefunden hatte. Nach Auskunft der Gesellschaft war der Verkauf für das Jahr 2007 vorgesehen.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sei dem Geschäftsführer die Gewährung dieser Prämie schon vor dessen Bestellung vom früheren Geschäftsführer zugesagt worden. Die erfolgte Vorauszahlung der Prämie würde für den Fall, dass der Verkauf nicht in absehbarer Zeit realisiert würde, rückgängig gemacht.

- 34.2** Der RH regte an, Prämien an die Geschäftsführung nur auf der Basis der erfolgten Realisierung von entsprechenden Vereinbarungen zu gewähren und auszuzahlen.

- 34.3** *Laut Stellungnahme der Gesellschaft seien die Umwidmung und der Verkauf der betreffenden Liegenschaft im Juni 2007 durchgeführt worden. Es werde in Hinkunft keine Vorwegnahme von Prämien durchgeführt, es bestünden hierzu auch keinerlei Verpflichtungen.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.



Geschäftsführung

Vertretung der
Geschäftsführung



Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber

35.1 Für die Geschäftsführung bestand sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis keine schriftlich festgelegte Vertretungsregelung.

35.2 Der RH empfahl, die Vertretung der Geschäftsführung im Innenverhältnis schriftlich festzulegen und die rechtswirksame Vertretung im Außenverhältnis zu regeln.

35.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden. Der Aufsichtsrat habe in seiner Sitzung vom Februar 2007 der Bestellung von zwei Mitarbeitern zu Prokuristen zugestimmt.*

**Internes
Kontrollsystem**

36.1 Laut GmbH-Gesetz haben die Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsyste (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Die Geschäftsführer haben gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden; sie haben unter anderem neben der Planungs- und Managementfunktion auch eine Überwachungs- bzw. Kontrollfunktion.

Das IKS der Gesellschaft befand sich noch im Aufbau; ein zusammenhängendes und vollständig schriftlich dokumentiertes IKS bestand nicht.

36.2 Der RH empfahl, die Arbeiten zur Einrichtung eines zusammenhängenden IKS möglichst bald zu einem Abschluss zu bringen und das IKS schriftlich zu dokumentieren.

36.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft habe das IKS in den Vorjahren jeweils den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes entsprochen und sei jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer als ausreichend attestiert worden. Die Anregung des RH werde jedoch aufgenommen und in Hinkunft eine weitere Strukturierung und Dokumentation des IKS vorgenommen.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Veranstaltungen und Tourneen

Besucher- und Ertragsentwicklung

37.1 Die Anzahl der Besucher in den Standorten Wien und Piber sowie bei den Tourneeveranstaltungen der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	Anzahl					
Besucher Wien	140.678	147.797	161.018	189.372	176.322	218.587
Besucher Piber	54.650	51.917	14.228 ¹⁾	48.578	53.891	75.649
Besucher Tourneen ²⁾	90.000	77.200	50.000	62.913	80.800	70.045
Besucher gesamt	285.328	276.914	225.246	300.863	311.013	364.281

¹⁾ ohne Besucher der im Jahr 2003 in Piber stattgefundenen Steiermärkischen Landesausstellung „Mythos Pferd“

²⁾ Die angegebenen Besucherzahlen bei den Tourneeveranstaltungen beruhen zum Teil auf Schätzungen.

Die Gesamtzahl der Besucher stieg von 2001 bis 2006 insgesamt um 27,67 %. Die Steigerung der Besucheranzahl in Wien war vor allem auf die Etablierung des Produktes Privatissimum und auf die Abhaltung von Führungen in der Winterreitschule ab dem Jahr 2003 zurückzuführen. Als Ursache für die Steigerung der Besucheranzahl in Piber im Jahr 2006 gab die Gesellschaft die Neupositionierung dieses Standortes als Erlebnisgestüt an.

Die Erträge aus Vorführungen, Morgenarbeit, leichtem Bewegen und aus Führungen in Wien waren in den Jahren 2005 und 2006 um 292.000 EUR bzw. 733.000 EUR höher als geplant. Die Erträge aus Führungen und Veranstaltungen in Piber waren demgegenüber im Jahr 2006 um 191.000 EUR geringer als vorgesehen.

37.2 Der RH wies darauf hin, dass für Piber für die Jahre 2007 und 2008 erhebliche Steigerungen der geplanten Erträge vorgesehen sind. Für das Jahr 2008 sollen diese um rd. 923.000 EUR höher sein als die im Jahr 2006 realisierten.

37.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft hätten sich die Besucherzahlen in der Spanischen Hofreitschule aufgrund des guten Städtetourismus sowie der erfolgten Produktdiversifizierung positiv entwickelt.

Weiters gab die Gesellschaft bekannt, dass sie auf Basis der derzeitigen Faktenlage sicher sei, das angestrebte Ziel von 90.000 Besuchern für die Lipizzanerwelt Piber erreichen zu können.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.



Veranstaltungen und Tourneen

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

Unentgeltlich
abgegebene Eintrittskarten

38.1 Die Gesellschaft übergab für jede Vorführung in der Winterreitschule zwölf Eintrittskarten für Sitzplätze unentgeltlich an einen Oberbereiter. Sie sollten nach Angaben der Gesellschaft an Familienmitglieder der Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. an Experten aus dem Bereich des Reitsports weitergegeben werden. Aufzeichnungen über die Empfänger der Eintrittskarten bestanden nicht.

38.2 Der RH sah für die Weitergabe der Eintrittskarten an den Oberbereiter keine Notwendigkeit. Bei Zugrundelegung eines Kartenpreises von 40 EUR stellten diese allein im Jahr 2006 einen Wert von rd. 19.600 EUR dar. Der RH empfahl daher, diese Eintrittskarten dem Kartenverkauf zuzuführen.

38.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Empfehlung des RH bereits dahingehend umgesetzt worden, dass Mitarbeiterkarten von den Begünstigten in Hinkunft termingerecht abzuholen seien. Nicht abgeholt Karten würden dem Verkauf zugeführt. Mitarbeiterkarten würden aus der Sicht der Gesellschaft grundsätzlich die Verbundenheit mit dem Unternehmen sowie die Kenntnis des Produktes stärken. Ein genereller Verkauf dieser Mitarbeiterkarten werde daher nicht angestrebt.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

38.4 Der RH erwiderte der Gesellschaft, dass die in ihrer Stellungnahme dargestellte Vorgangsweise nicht seiner Empfehlung entspricht. In Anbe tracht des Wertes, den die Eintrittskarten darstellen, sollte ein möglichst hoher Anteil dem Kartenverkauf zugeführt werden.

Tourneen im Inland

39.1 Die Gesellschaft führte in den Jahren 2003 bis 2005 Tourneen im Inland durch, wobei jeweils zwischen sechs und elf Vorführungen jährlich stattfanden.

Bezüglich der Tourneen in Graz und Innsbruck im Jahr 2005 schloss die Gesellschaft mit einem Veranstaltungsunternehmen eine Vereinbarung ab, aufgrund der die Gesellschaft vom Kartenverkauf abhängige, variable Erlöse sowie Vergütungen erhalten sollte.

39.2 Der RH stellte fest, dass die Gesellschaft vertraglich vereinbarte Zahlungen vom Veranstaltungsunternehmen nicht einforderte und die Frist für die Zahlung eines Teiles der Erlöse bis Ende Jänner 2007 erstreckte. Bereits während der Gebarungsüberprüfung teilte die Gesellschaft mit, dass der noch ausstehende Forderungsbetrag von 10.000 EUR gegenüber dem Veranstaltungsunternehmen mit anwaltlichem Schreiben eingemahnt werde.

Veranstaltungen und Tourneen

39.3 Laut weiterer Stellungnahme der Gesellschaft sei der Betrag bereits an die Gesellschaft überwiesen worden.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Tourneen im Ausland

40.1 Die Gesellschaft führte in den Jahren 2001 und 2002 sowie 2004 bis 2006 Tourneen im Ausland durch, wobei jeweils zwischen zwölf und 15 Vorführungen jährlich stattfanden. Für die Durchführung der Tourneen im Ausland schloss die Gesellschaft einen Rahmenvertrag mit einem Veranstaltungsunternehmen ab, der jährlich durch detaillierte Einzelverträge für die jeweiligen Tourneen ergänzt wurde.

Das Veranstaltungsunternehmen plante im Einvernehmen mit der Gesellschaft die jeweiligen Tourneen im Ausland und garantierte der Gesellschaft unabhängig vom Kartenverkauf ein Fixum. Darüber hinaus vereinbarte die Gesellschaft weitere Zahlungen, die an die Anzahl der verkauften Eintrittskarten bzw. an den Umsatz gebunden waren. Die Gesellschaft forderte das Veranstaltungsunternehmen jedoch nicht dazu auf, die zur Feststellung der vereinbarten besucher- und erlöse-abhängigen Zahlungen erforderlichen genauen Abrechnungen und exakten Zuschauerzahlen vorzulegen.

40.2 Der RH empfahl, im Fall der Vereinbarung von besucher- und erlöse-abhängigen Zahlungen von Veranstaltungsunternehmen in Zukunft die zur Abrechnung der Erlöse notwendigen Unterlagen einzufordern und zu überprüfen.

40.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft würden seit 2007 keine variablen Entgeltbestandteile mehr vereinbart.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

41.1 Die Gesellschaft trug durch den späten Abschluss der Tourneevereinbarungen – so erfolgte für die Tournee 2005 der Abschluss erst am Abreisetag – ein hohes Ausfallsrisiko mit gegebenenfalls erheblichen finanziellen Auswirkungen. Für einzelne Tourneen konnte von der Gesellschaft kein unterschriebener Vertrag vorgelegt werden.

41.2 Der RH empfahl, Tourneevereinbarungen jeweils rechtzeitig vor Beginn von Tourneen abzuschließen.



Veranstaltungen und Tourneen

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

41.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft sei die Empfehlung des RH seit der Tournee 2006 umgesetzt. In Hinkunft werde die Gesellschaft die Tourneeorganisation selbst durchführen.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Begleitung bei
Tourneen im Ausland

42.1 Mit Ausnahme der Tourneen der Jahre 2004 und 2006 war vertraglich vereinbart, dass die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen konnte, jeweils bis zu zehn Personen auf Kosten des Veranstaltungsunternehmens auf die Tournee mitzunehmen. Die Nutzung dieser Möglichkeit erfolgte, indem Mitarbeiter der Gesellschaft bei den Tourneen von Angehörigen und Partnern begleitet wurden.

In den Jahren 2004 und 2006 bezahlte die Gesellschaft die Flüge der Angehörigen und Partner.

42.2 Der RH empfahl, künftig – statt Angehörige und Partner von Mitarbeitern der Gesellschaft auf die Tourneen mitzunehmen – höhere Zahlungen des Veranstaltungsunternehmens an die Gesellschaft zu vereinbaren. Der RH kritisierte weiters die in den Jahren 2004 und 2006 erfolgte Bezahlung der Flüge für Angehörige und Partner von Mitarbeitern durch die Gesellschaft.

42.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft werde diese Empfehlung großteils bereits mit der Tournee 2007 umgesetzt und sei Gegenstand der laufenden Verhandlungen mit dem reitenden Personal.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Versicherungen für
Tourneen

43.1 Die Gesellschaft verpflichtete das Veranstaltungsunternehmen vertraglich zum Abschluss einer Versicherung für die Pferde und den Transport der Ausrüstung, einer Kranken- und Unfallversicherung für jedes Mitglied des Ensembles und einer Haftpflichtversicherung für Personenverletzungen und Sachschäden. Der Abschluss der Versicherungen musste der Gesellschaft jeweils vor dem ersten Auftritt bei der Tournee nachgewiesen werden.

Die Gesellschaft überprüfte jedoch nicht, ob vom Veranstaltungsunternehmen die Versicherungen vor den Tourneen auch tatsächlich abgeschlossen wurden.

43.2 Der RH empfahl, die vom Veranstaltungsunternehmen abzuschließen den Versicherungen jeweils vor Beginn von Tourneen zu überprüfen.

43.3 *Die Gesellschaft teilte mit, dass die Empfehlung des RH umgesetzt werde.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Bundesgestüt Piber

Schlossrestaurant

44.1 Die Gesellschaft investierte in ein im Juni 2004 eröffnetes Restaurant im Schloss Piber 832.000 EUR und führte das Restaurant bis Juli 2005 selbst.

Der Jahresvoranschlag 2004 sah Einnahmen von 515.000 EUR vor. Tatsächlich konnten jedoch nur Einnahmen von 159.000 EUR erzielt werden, wobei allein die Personalaufwendungen von 239.000 EUR die erzielten Einnahmen um 80.000 EUR überstiegen. Insgesamt ergab sich ein Abgang für das Jahr 2004 von 313.000 EUR und für das Jahr 2005 von 91.000 EUR.

Im Juli 2005 verpachtete die Gesellschaft das Restaurant und das ebenfalls im Schloss befindliche Café für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2015. Da der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, löste die Gesellschaft den Pachtvertrag zum 15. Oktober 2006 einvernehmlich wieder auf. Über den Pächter wurde im Oktober 2006 ein Konkursverfahren eröffnet, wobei seitens der Gesellschaft eine offene Forderung von rd. 56.000 EUR bestand.

Die Gesellschaft schloss in der Folge mit einem anderen Pächter einen Pachtvertrag für das Restaurant und das Café für den Zeitraum vom 19. Oktober 2006 bis 18. Oktober 2016 ab.

44.2 Für die Gesellschaft ergaben sich durch das Restaurant, für welches bereits vor der Eröffnung hohe Investitionen erfolgten, erhebliche Verluste. Da in beiden Pachtverträgen jeweils lediglich ein geringer Pachtzins vereinbart wurde, war nach Ansicht des RH davon auszugehen, dass die Erlöse aus der Verpachtung nicht einmal die Abschreibungen der Investitionsaufwendungen abdecken. Der RH empfahl, der wirtschaftlichen Entwicklung des Restaurants im Schloss Piber besondere Aufmerksamkeit zu widmen.



Bundesgestüt Piber

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

44.3 Laut *Stellungnahme der Gesellschaft* werde sie der Gastronomie Piber besonderes Augenmerk schenken. Das ursprüngliche Konzept einer Hauben-Gastronomie sei nicht aufgegangen. Aufgrund der Anforderungen des Standortes sei versucht worden, eine gehobene Ausflugsgastronomie mit Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Tagesgästen zu etablieren, was für die Erreichung des Ziels der Gesellschaft, die Aufenthaltsdauer der Besucher in der Lipizzanerwelt Piber zu erhöhen, unerlässlich sei. Mit dem neuen Pächter sei ein ansteigender Pachtzins vereinbart worden.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Häuser der Gesellschaft in Piber

45.1 Die Gesellschaft besaß im Umkreis des Gestüts Piber 16 Häuser mit insgesamt 50 Wohnungen, von denen zum 31. Dezember 2006 23 Wohnungen an Mitarbeiter bzw. frühere Mitarbeiter der Gesellschaft oder deren Angehörige zur entgeltlichen Nutzung überlassen waren.

Während mehrere Häuser einen guten baulichen Zustand aufwiesen, war eine größere Anzahl von Häusern sanierungsbedürftig. Bezüglich der künftigen Nutzung bzw. Verwertung der Häuser stellte die Gesellschaft Überlegungen an bzw. entwickelte Konzepte; einen Zeithorizont für deren Umsetzung gab es jedoch nicht.

45.2 Der RH empfahl, die Überlegungen und Konzepte zu konkretisieren und Zeithorizonte für ihre Umsetzung vorzusehen. Falls eine Umsetzung nicht vorgesehen ist bzw. sich als nicht möglich oder nicht zweckmäßig erweist, sollten ehestens entsprechende Rückstellungen gebildet werden; für einen Großteil der angeführten Häuser muss nämlich aufgrund des sich laufend verschlechternden Zustandes davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren erhebliche Aufwendungen für Sanierungen und Renovierungen erforderlich werden.

45.3 Laut *Mitteilung der Gesellschaft* werde im Zuge der Entwicklung des zukünftigen Unternehmenskonzepts in Kooperation mit einem diesbezüglichen Experten ein Immobilienkonzept erstellt, für das ein Zwischenbericht bereits vorliege.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Bundesgestüt Piber

Entschließung des Nationalrates

46.1 Aufgrund eines Antrages von Abgeordneten zum Nationalrat wurde im Nationalrat am 2. März 2006 einstimmig eine Entschließung angenommen, die begrüßt, dass in den kommenden drei Jahren (Anmerkung: 2006 bis 2008) ein Marketingbudget von rd. 630.000 EUR für das Bundesgestüt Piber bereitgestellt und zusätzlich 620.000 EUR in die touristische Infrastruktur des Gestüts investiert werden sollen.

Die in der Entschließung angeführten Beträge basierten auf den diesbezüglichen Angaben im Businessplan 2006 bis 2008 der Gesellschaft.

46.2 Der RH stellte fest, dass die Gesellschaft im Jahr 2006 für Marketingmaßnahmen rd. 217.000 EUR und für Investitionen in die touristische Infrastruktur rd. 395.000 EUR verwendete.

46.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft hätten die getätigten Investitionen, die Verbesserung des Produktes wie auch die getätigten Marketingmaßnahmen zu der dargestellten positiven Besucherentwicklung geführt.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Businessplan 2006 bis 2008

47.1 Der Businessplan 2006 bis 2008 der Gesellschaft legt die Notwendigkeit dar, das Betriebsergebnis des Standortes Piber zu optimieren, wofür eine strategische Neuausrichtung als unabdingbare Voraussetzung galt.

Es war geplant, die Umsatzerlöse – auf Basis der Etablierung des Erlebnisgestüts Piber als Tourismusziel ersten Ranges – durch eine Erhöhung der Besucheranzahl auf 125.000 Besucher im Jahr 2008 zu steigern.

47.2 Der RH stellte fest, dass dem Standort Piber daher für die Erreichung des Unternehmensziels eines positiven EGT bis zum Jahr 2008 eine wesentliche Bedeutung zukommt.

47.3 *In ihrer Stellungnahme regte die Steiermärkische Landesregierung in Bezug auf Zukunftsperspektiven für das Bundesgestüt Piber enge touristische Kooperationen zwischen dem Bundesgestüt und regionalen Betrieben, wie z.B. der Therme Nova Köflach, an. Darüber hinaus werden namens des Landes Steiermark ein ausdrückliches Bekenntnis zum Standort Piber der Spanischen Hofreitschule abgelegt.*

Sommerquartier in Kleinwetzdorf

Bestandvertrag

48.1 Der Bestandvertrag mit der Stadt Wien für das Sommerquartier in Lainz endete aufgrund einer einvernehmlichen Kündigung mit 1. Juli 2005.

Im August 2004 schloss die Gesellschaft als Bestandnehmerin bezüglich einer Liegenschaft in Kleinwetzdorf einen Bestandvertrag für die Dauer von 20 Jahren ab. Es bestand die Option für zwei weitere Perioden von je zehn Jahren, wobei ein Grundbestandzins von jährlich 20.000 EUR vereinbart wurde.

Weiters wurde ein wertgesicherter, umsatzabhängiger Bestandzins von 0,80 EUR (ohne USt) für jede Eintrittskarte vereinbart, die für Aufführungen der Bestandnehmerin im Bestandobjekt oder für sonstige dortige Veranstaltungen, insbesondere Besuche oder Stallführungen, verkauft wird.

Im Bestandvertrag wurde ergänzend festgelegt, dass, falls die Bestandnehmerin nach dem 1. Jänner 2008 in einem Jahr keine Eintrittskarten im Sinne der vorstehenden Bestimmung verkauft haben sollte, der Grundbestandzins für das betroffene Jahr in zweifacher Höhe zu entrichten ist, es sei denn, das Unterbleiben des Verkaufs von Eintrittskarten ist nicht von der Bestandnehmerin verschuldet.

Der Bestandvertrag sah auch vor, dass bei Vertragsbeendigung sämtliche allenfalls von der Bestandnehmerin errichteten Gebäude und baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Bestandgeberin übergehen.

Bei der Gebarungsüberprüfung durch den RH gab die Geschäftsführung bekannt, dass sie sich in Gesprächen mit der Bestandgeberin um eine Änderung der betreffenden Vertragsbedingungen bemüht hätte, letztlich jedoch keine Verbesserung für die Gesellschaft erreicht werden konnte.

48.2 Der RH beurteilte die im Rahmen des Bestandvertrages von der Gesellschaft eingegangenen vorangeführten Vertragsbedingungen für die Gesellschaft als nicht vorteilhaft.

Sommerquartier in Kleinwetzdorf

48.3 Laut *Stellungnahme der Gesellschaft* sei das Sommerquartier in Kleinwetzdorf ein wichtiger Bestandteil des Unternehmens und gewährleiste durch seine moderne und tiergerechte Ausstattung unter anderem eine optimale Behandlung der CEM¹⁾-infizierten Hengste. Es werde mit allen Vertretern und unter Einbindung eines namhaften Experten an einer touristischen Weiterentwicklung des Areals sowie der Neustrukturierung bestehender Vereinbarungen gearbeitet.

¹⁾ CEM (Contagiöse Equine Metritis) ist eine ansteckende Gebärmutterentzündung des Pferdes und gefürchtete Deckseuche.

Das BMLFUW gab bekannt, dass der Aufsichtsrat im Juli 2002 die Unternehmensstrategie der Expandierung als zielführend erachtete. Im Sommerquartier in Lainz wäre zwar Platz für höchstens 64 Pferde gewesen, wovon jedoch zumindest 24 Boxen nicht der EU-Norm entsprochen hätten und aufgrund der Meldung des Lainzer Tiergartens als Natura-2000-Gebiet ein Ausbau nicht möglich gewesen sei. Seitens der Stadt Wien sei mit derselben Begründung mitgeteilt worden, dass ein Erhalt des Sommerquartiers in Lainz nach 2016 nicht mehr gegeben sein werde.

Ein Sommerquartier sei jedoch insbesondere zur Absicherung der Herde im Seuchenfall unerlässlich. Das BMLFUW verwies darüber hinaus auf die *Stellungnahme der Gesellschaft*.

Kosten

49.1 Die Kosten für den Betrieb des Sommerquartiers in Lainz betrugen im Jahr 2003 53.000 EUR und im Jahr 2004 63.000 EUR. Demgegenüber beliefen sich die Kosten für den Betrieb des Sommerquartiers in Kleinwetzdorf im Jahr 2005 auf 253.000 EUR und im Jahr 2006 auf 242.000 EUR.

49.2 Mit dem Betrieb des Sommerquartiers in Kleinwetzdorf waren gegenüber dem früheren Sommerquartier in Lainz deutlich höhere Kosten verbunden.

49.3 Laut *Stellungnahme der Gesellschaft* werde mit allen Vertretern und unter Einbindung eines namhaften Experten an einer touristischen Weiterentwicklung des Areals sowie der Neustrukturierung bestehender Vereinbarungen gearbeitet.

Das BMLFUW verwies auf die *Stellungnahme der Gesellschaft*.



Sommerquartier in Kleinwetzdorf

BMLFUW

**Spanische Hofreitschule –
Bundesgestüt Piber**

50.1 Im Jahr 2005 bestand für die Besucher der Niederösterreichischen Landesausstellung die Möglichkeit, auch das Sommerquartier zu besuchen. Dabei erfolgte der Kartenverkauf nur im Rahmen der Landesausstellung. Die Gesellschaft erhielt davon keinen Erlösanteil. Die Bestandgeberin verrechnete der Gesellschaft für das Jahr 2005 neben dem Grundbestandzins einen umsatzabhängigen Bestandzins von 56.000 EUR (ohne USt) für 70.000 Besucher.

50.2 Der RH bemängelte, dass die Gesellschaft die Rechnung bezahlte, ohne sich Unterlagen zum Nachweis der angeführten Besucheranzahl vorlegen zu lassen. Nach Ansicht des RH wäre es auch nahe liegend gewesen, mit dem Veranstalter der Landesausstellung eine Beteiligung der Gesellschaft an den hieraus erzielten Kartenerlösen zu vereinbaren.

50.3 *Die Gesellschaft wiederholte ihre Stellungnahme zu TZ 49.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Sonstige Feststellungen

51.1 Im Jahr 2001 erwarb der damalige Geschäftsführer der Gesellschaft 100.000 Stück Fünf Schilling-Münzen, die auf der Rückseite als Prägung einen Lipizzanerhengst aufwiesen. Der Geschäftsführer hatte die Absicht, diese Münzen für Marketingzwecke der Gesellschaft zu verwenden.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH waren die Münzen in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in einem Tresor gelagert, der ausschließlich der Aufbewahrung dieser Münzen diente.

51.2 Da seitens der Geschäftsführung keine Verwendung der Münzen vorgesehen war, empfahl der RH, die Münzen in Euro (Gegenwert 36.336 EUR) zu wechseln und den Betrag für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu verwenden.

51.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.*

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

Sonstige Feststellungen

52.1 Gemäß gesetzlicher Bestimmung wäre über sämtliche Einzelheiten, welche die Sicherheit der Hofburg betrafen, eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Burghauptmannschaft in Wien abzuschließen gewesen. Eine solche Vereinbarung lag jedoch nicht vor. Nach Mitteilung der Gesellschaft wurden bereits diesbezügliche Gespräche geführt.

52.2 Der RH empfahl, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

52.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft seien mit der Burghauptmannschaft bereits Gespräche betreffend eine Vereinbarung über die Sicherheit der Hofburg aufgenommen worden.

Das BMLFUW verwies auf die Stellungnahme der Gesellschaft.

53.1 Der Aufsichtsrat ermächtigte im April 2005 die Geschäftsführung, alle Vorbereitungen für den Verkauf des Forstbetriebes St. Leonhard am Wald zu tätigen. Diese Ermächtigung enthielt die Einholung rechtsgültiger Kaufanbote. Kaufabschlüsse bedurften der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Der Abschluss des Kaufvertrages mit dem Höchstbieter erfolgte im November 2005, die Bezahlung des Kaufpreises im Februar 2006.

53.2 Aus den Sitzungsprotokollen des Aufsichtsrates ging ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Genehmigung des Kaufabschlusses nicht hervor.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates während der Gebarungsüberprüfung sei ein formeller Beschluss des Aufsichtsrates zwar nicht gefasst, der Aufsichtsrat jedoch über den Verkaufspreis und die Verkaufsmodalitäten von der Geschäftsführung informiert worden und mit diesen einverstanden gewesen. Einer weiteren Mitteilung vom Februar 2007 zufolge sei der Verkauf nachträglich genehmigt worden.

53.3 Laut Stellungnahme des BMLFUW habe der Aufsichtsrat den Verkauf in seiner Sitzung vom Februar 2007 genehmigt.

**Schluss-
bemerkungen**

54 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Jahresvoranschläge wären jeweils rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres zu beschließen, um die finanziellen Rahmenbedingungen konkret festzulegen. **(TZ 10)**

(2) Die Jahresvoranschläge sollten auf realistischer Basis erstellt werden. **(TZ 11)**

(3) Auf Basis eines entsprechenden Konzepts sollte eine Verbesserung der Betreuung von Sponsoren vorgenommen werden, um die langfristige Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern. **(TZ 12)**

(4) Die gesetzlich vorgesehene jährliche Bewertung des Vermögens wäre vorzunehmen. **(TZ 18, 19)**

(5) Es wären Inventarverantwortliche zu ernennen, Richtlinien für die Anlageninventarisierung und die Anlagenbestandsverwaltung festzulegen, die entsprechenden Inventarisierungen vorzunehmen sowie Inventarnummern zu vergeben. Weiters sollten körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt und auf den Erhaltungszustand der Kunstgegenstände geachtet werden. **(TZ 20)**

(6) Für das reitende Personal wäre anstelle der monatlichen Anwesenheitsliste eine tägliche Leistungserfassung einzuführen. **(TZ 29)**

(7) Die für die Betreuung von in einem Reitstall eingestellten Pferden ausbezahlten Beträge wären in der Lohnverrechnung ordnungsgemäß zu bezeichnen und auszuweisen. Die Reisekostenabrechnungen sollten gemäß den gesetzlichen Grundlagen erfolgen. Vereinbarungen und Auszahlungen eines erhöhten Kilometergeldes wären zu unterlassen. **(TZ 31)**

(8) Erfolgsbeteiligungen an die Geschäftsführung sollten nur aufgrund des Erreichens von entsprechenden, im Vorhinein festgelegten Kriterien gewährt werden. **(TZ 33)**

(9) Prämien an die Geschäftsführung wären nur auf der Basis der erfolgten Realisierung von entsprechenden Vereinbarungen zu gewähren und auszuzahlen. **(TZ 34)**

Schlussbemerkungen

- (10) Es wäre die Vertretung der Geschäftsführung im Innenverhältnis schriftlich festzulegen und die rechtswirksame Vertretung im Außenverhältnis zu regeln. (TZ 35)
- (11) Die Arbeiten zur Einrichtung eines zusammenhängenden Internen Kontrollsysteams sollten möglichst bald zu einem Abschluss gebracht werden. Das Interne Kontrollsysteem wäre schriftlich zu dokumentieren. (TZ 36)
- (12) Bei Tourneen im Ausland wären im Fall der Vereinbarung von besucher- und erlösabhängigen Zahlungen von Veranstaltungsunternehmen die zur Abrechnung der Erlöse notwendigen Unterlagen einzufordern und zu überprüfen. (TZ 40)
- (13) Tourneevereinbarungen wären jeweils rechtzeitig vor Beginn von Tourneen abzuschließen. (TZ 41)
- (14) Die vom Veranstaltungsunternehmen abzuschließenden Versicherungen wären jeweils vor Beginn von Tourneen zu überprüfen. (TZ 43)
- (15) Der wirtschaftlichen Entwicklung des Restaurants im Schloss Piber sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. (TZ 44)
- (16) Die Überlegungen und Konzepte bezüglich der künftigen Nutzung bzw. Verwertung der Häuser in Piber wären zu konkretisieren und Zeithorizonte für ihre Umsetzung vorzusehen. Falls eine Umsetzung nicht vorgesehen ist bzw. sich als nicht möglich oder nicht zweckmäßig erweist, sollten ehestens entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Für einen Großteil der angeführten Häuser muss nämlich aufgrund des sich laufend verschlechternden Zustandes davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren erhebliche Aufwendungen für Sanierungen und Renovierungen erforderlich werden. (TZ 45)
- (17) Schrittweise wäre eine umfassende Dokumentation der Ausbildung der Bereiter aufzubauen. (TZ 22)
- (18) Eine umfassende Reduktion der Tourneegelder sollte angestrebt und künftig zwischen Tourneeauftritten im In- und Ausland unterschieden werden. Für Auftritte außerhalb der Winterreitschule im Inland sollte anstelle der Auszahlung von Tourneegeldern die übliche Auszahlung für Vorführungen erfolgen. (TZ 25)



(19) Das neue Lohn- und Gehaltsschema legt fest, dass auf der Basis von 15 Tourneeauftritten 25 % der Tourneegelder, unabhängig davon, ob diese Anzahl auch tatsächlich erreicht wurde, jedenfalls auszubezahlen waren. Eine Aufhebung dieser Bestimmung wäre anzustreben. **(TZ 26)**

(20) Die Einstellung der Individualzulage für Oberbereiter und als Beamte beschäftigte Bereiter sollte angestrebt werden. **(TZ 27)**

(21) Angesichts der Höhe des Gesamtjahresbezuges des reitenden Personals sollten für neue Produkte wie das Privatissimum keine zusätzlichen Zahlungen erfolgen. **(TZ 28)**

(22) Auch die an einen Oberbereiter weitergegebenen Eintrittskarten wären dem Kartenverkauf zuzuführen. **(TZ 38)**

(23) Künftig sollten, statt Angehörige und Partner von Mitarbeitern der Gesellschaft auf Tourneen ins Ausland mitzunehmen, höhere Zahlungen des Veranstaltungsunternehmens an die Gesellschaft vereinbart werden. **(TZ 42)**



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

Die Sicherheit im ÖBB-Ergänzungsnetz (Nebenbahnnetz) zeigte sich ausreichend, bot aber Raum für Verbesserungen und Rationalisierungen. Die Überlagerung bedarfsoorientierter und betriebswirtschaftlicher Ansätze mit regionalpolitischen Erwartungen hemmte die Umsetzung eines Regionalbahnkonzepts.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz der Maßnahmen des BMVIT sowie möglicher Wechselwirkungen mit den erwarteten Ergebnisverbesserungen durch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Regionalbahnkonzepts.

Sicherungsrelevante Aspekte

Mit der Eisenbahngesetz-Novelle 2006 wurde unter anderem die Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit als Teil des zweiten gemeinschaftsrechtlichen Eisenbahnpakets in nationales Recht umgesetzt. Für einzelne Bestimmungen bestehen bis zum Inkraft-Treten gemeinschaftsrechtlicher Regelungen für das Sicherheitsmanagementsystem Übergangsregelungen. (TZ 3)

Hauptbahnerklärungs-Verordnung

Mit der rechtlichen Zuordnung als Nebenbahn sind unterschiedliche eisenbahnbehördliche Zuständigkeiten sowie je nach Einzelfall finanzielle und organisatorische Erleichterungen bau-, betriebsführungs- und sicherungstechnischer Art verbunden. Von der seit 1998 gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur Erlassung einer Hauptbahnerklärungs-Verordnung, und damit der Festlegung der Nebenbahnen, wurde bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung kein Gebrauch gemacht. (TZ 4)



Kurzfassung

Eisenbahnkreuzungen

Die zuletzt im Jahr 1988 novellierte Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 wurde seither an die technische und rechtliche Entwicklung nicht angepasst. (TZ 5)

99 % der Unfälle mit Todesfolge waren auf Nichtbeachtung der Sicherungseinrichtungen der am Unfallgeschehen beteiligten Straßenverkehrsteilnehmer zurückzuführen. (TZ 8)

Bei den Sicherungsarten wiesen Schrankenanlagen die geringste Unfallhäufigkeit mit Personenschäden auf. Dennoch war im Zeitraum 2000 bis 2006 diese Sicherungsart auf Eisenbahnkreuzungen im ÖBB-Streckennetz rückläufig. (TZ 10)

Hohe Fail-Safe-Anforderungen der Zulassungsbehörde BMVIT erschwerten bislang die Zulassung innovativer und billigerer Techniken bei Kreuzungssicherungsanlagen. (TZ 11)

Betriebsführungs- und Zugsicherungssysteme

Der konventionelle Zugleitbetrieb – als unterste Stufe der in Österreich angewendeten Betriebsführungssysteme – ist bei genauer Einhaltung der Betriebsvorschriften und guter Ortskenntnis des Bedienpersonals sicher. Er erlaubt aber weder menschliches Versagen noch proaktives Eingreifen in die Steuerungstechnik des Triebfahrzeugs. (TZ 13)

Der optimierte Zugleitbetrieb mit rechnergesteuerter GPS-Ortung ermöglicht eine optimierte Streckendisposition sowie die Warnung vor potenziellen Gefahren zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen. Er erlaubt aber ebenfalls kein proaktives Eingreifen in die Steuerungstechnik des Triebfahrzeugs. (TZ 14)

Der vereinfachte Fernbedienbetrieb mit weitestgehend vollsignaliertem Betrieb setzt bestimmte technische Einrichtungen an der Strecke und an den Triebfahrzeugen voraus (z.B. elektronische Stellwerke, fernbedienbare Weichen, Vor-, Haupt- und Schutzsignale). Er ermöglicht ein proaktives Eingreifen in die Steuerungstechnik des Triebfahrzeugs und bietet zugleich die Voraussetzungen für einen rationellen Fahrbetrieb. (TZ 15)



Kurzfassung

BMVIT**Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept**

Die mit 1. Jänner 2007 eingesetzte Railnet Safety Group der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft kontrolliert alle betriebsrelevanten Prozesse hinsichtlich der Abweichung von den Betriebsvorschriften. Ihr kam beim Zugleitbetrieb wegen der hohen Sicherheitsanforderungen besondere Bedeutung zu. Die Kontrollbefugnis der Railnet Safety Group war allerdings auf die Aufgaben der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft beschränkt. (TZ 16)

Regionalbahnkonzept

Die Kosten für die Anlagenerhaltung und Betriebsführung im Nebenbahnnetz (ÖBB-Ergänzungsnetz) stehen vielfach in einem Missverhältnis zu den erzielbaren Einnahmen. (TZ 18)

Trotz hoher potenzieller Interessen zu der im Jahr 2001 von der damaligen Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH im Auftrag des BMVIT durchgeführten EU-weiten Interessentensuche für Nachfolgebetreiber von zwölf Nebenbahnstrecken wurde die Ausschreibung bislang nicht realisiert. (TZ 19)

Im Frühjahr 2006 veranlasste die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft durch ihre operativen Aktiengesellschaften die Ausarbeitung eines Regionalbahnkonzepts. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung versuchten das BMVIT, die ÖBB-Unternehmensgruppe und die Länder, im Verhandlungsweg Lösungsmodelle zu erarbeiten. (TZ 21)

Kenndaten zur Sicherheit auf Nebenbahnen

Rechtsgrundlagen	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2006 Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/2005 Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. 2/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 123/1988
-------------------------	---

Schienennetzstrukturen der ÖBB-Unternehmensgruppe

Kernnetz (im Sinne von Hauptbahnen)	3.570 km
Ergänzungsnetz (Nebenbahnnetz)	2.132 km

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
in Mill. EUR ¹⁾							
Gesamtschadenssumme bei Eisenbahnvorfällen	20,73	24,62	40,90	19,58	14,65	77,47 (1,28)	49,58 (0,63)
Anzahl ¹⁾							
Zugentgleisungen	27	46	41	21	22	20 (1)	16 (2)
Zugzusammenstöße	5	8	14	8	4	7 (1)	4 (0)
Zusammenpralle mit Straßenfahrzeugen	183	144	179	134	147	163 (70)	136 (67)
Eisenbahnkreuzungen	6.168	6.129	6.098	6.066	6.024	5.991	5.964
Verschubunfälle	458	412	368	346	342	340 (28)	301 (24)
Brände	341	294	340	305	360	156 (3)	205 (7)
persönliche Unfälle ²⁾	495	403	366	295	276	257 (9)	256 (10)
Personenschäden:							
- Tote	48	41	54	51	42	40 (5)	41 (5)
- Schwerverletzte	108	106	99	81	89	79 (9)	65 (9)
- Leichtverletzte	560	475	422	291	269	298 (25)	263 (21)

¹⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf das ÖBB-Gesamt Netz. Eine Zuordnung zum ÖBB-Ergänzungsnetz erfolgte, soweit verfügbar, ab 2005 (in Klammern).

²⁾ durch eigenes Verhalten verschuldeter, nicht auf den Betrieb der Eisenbahn zurückzuführender Vorfall

**Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept**

**Überblick über die Nebenbahnen (ÖBB-Ergänzungsnetz;
Stand Ende 2006)**

Bundesland	Streckenanzahl	Betriebslänge in km
Burgenland	3	103
Kärnten	6	313
Niederösterreich	32	1.024
Oberösterreich	9	335
Salzburg	2	58
Steiermark	7	242
Tirol	1	45
Vorarlberg	–	–
Wien	3	12
gesamt	63	2.132

**Püfungsablauf und
-gegenstand**

- 1** Der RH überprüfte von März bis Mai 2007 die Gebarung des BMVIT als oberste Eisenbahnbehörde hinsichtlich der Sicherheit auf Nebenbahnen und der Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effizienz der Maßnahmen des BMVIT sowie möglicher Wechselwirkungen mit den erwarteten Ergebnisverbesserungen durch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Regionalbahnkonzepts.

Die Überprüfung erforderte, neben den Erhebungen im BMVIT, die Einholung von Auskünften bei der dem BMVIT nachgeordneten Bundesanstalt für Verkehr (Unfalluntersuchungsstelle des Bundes) und bei der ÖBB-Unternehmensgruppe.

Zu dem im Juli 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMVIT im September 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2007.

Glossar

2 Zunächst werden im Bericht verwendete Begriffe erläutert:

CENELEC

Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (französisch: Comité Européen de Normalisation Electrotechnique).

Fahrdienstleiter

Anweisungsbefugte Person eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens bzw. Netzbetreibers, die innerhalb des zugewiesenen Bereichs unter eigener Verantwortung den Betriebsdienst regelt.

Fail-Safe

Konstruktionsphilosophie, bei der man sicherheitsrelevante Aspekte so konzipiert, dass im Fehlerfall weder Gefahr noch ein Schaden für Menschen entsteht. Sie wird in allen Ingenieurwissenschaften eingesetzt (zwei voneinander unabhängige Stromversorgungsquellen, Möglichkeit der Handbedienung des Eisenbahnschrankens, automatische Benachrichtigung der Steuerstelle bei Betriebsausfall, Rotlicht bei Ausfall der Schrankenschließung etc.).

INDUSI (Induktive Zugsicherung)

Sie soll durch die Einleitung von Zwangsbremsungen Gefährdungen verhindern, die durch irrtümliche Nichtbeachtung von „Halt“-zeigenden Haupt- und Schutzsignalen, in der Stellung „Vorsicht“ befindlichen Vorsignalen sowie angekündigten Geschwindigkeitsbeschränkungen entstehen können.

Funktionsweise: An der Gleisaußenseite sind an neuralgischen Punkten Magnete eingebaut, die mit einer bestimmten Frequenz (je nach Schutzfunktion 500 Hz, 1.000 Hz oder 2.000 Hz) wirksam („scharf“) sind. Am Triebfahrzeug sind ebenfalls (dreispurig) Magnete angeordnet, die ständig Wechselfelder mit 500 Hz, 1.000 Hz und 2.000 Hz aussenden. Bei unbefugtem bzw. zu schnellem Überfahren „scharfer“ Magnete wird automatisch eine Zwangsbremsung ausgelöst.



Glossar

BMVIT**Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept****PZB (Punktförmige Zugbeeinflussung)****Weiterentwicklung der INDUSI mit zusätzlichen Funktionalitäten****Railnet Safety Group**

Einrichtung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft zur Unterstützung des Betriebsleiters hinsichtlich der Überwachung einer sicheren Betriebsabwicklung. Sie führt unangekündigt und stichprobenweise Sicherheitschecks nach Kontrollplänen durch.

RAMS-Normen (Reliability, Availability, Maintainability, Safety)

Europäisches Normenwerk, das sich mit der Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit sowie Sicherheit von Geräten und Anlagen auseinandersetzt.

Rückfallweiche

Sie wird mit Hilfe einer Rückholfeder in ihrer Grundstellung festgehalten. Beim Auffahren vom Herzstück her drückt sie der Spurkranz des Schienenfahrzeugs in die andere Lage, nach dem Überfahren fällt sie – meist nach einer Verzögerungszeit von einigen Sekunden – von der Federkraft unterstützt in die Ausgangslage zurück. Zur Überwachung der korrekten Endlage der Rückfallweiche ist ein Überwachungssignal in einem bestimmten Abstand von der Weichenspitze aufgestellt.

SIFA (Sicherheitsfahrschaltung, auch „Totmanneinrichtung“)

Sie dient zur Überwachung der Diensttauglichkeit des Triebfahrzeugführers. Sie leitet bei fehlender oder unrichtiger Befolgung des SIFA-Bedienelements eine Zwangsbremsung ein und schaltet das Triebfahrzeug ab.

Triebfahrzeugführer (auch Lokführer)

Fahrberechtigte Person eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, der innerhalb des zugewiesenen Bereichs unter eigener Verantwortung die Bedienung und Führung von Triebfahrzeugen obliegt.

Sicherungsrelevante Aspekte

Eisenbahnsicherheitsrichtlinie

3.1 Mit der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit sollen die in den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlichen Anforderungen unter anderem an die Sicherheit von Eisenbahnen und Schienenfahrzeugen harmonisiert werden. Dies betrifft insbesondere

- Sicherheitsvorschriften,
- Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Aufgaben und Funktionen der Sicherheitsbehörden sowie
- die Untersuchung von Unfällen.

Mit der Eisenbahngesetz-Novelle 2006 wurde die genannte Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Allerdings sind einzelne Bestimmungen vor der Erlassung gemeinsamer Sicherheitsziele und einschlägiger Teile der gemeinsamen Sicherheitsmethoden nicht anzuwenden. Für sie bestehen Übergangsregelungen bis zum – derzeit für 2010 absehbaren – In-Kraft-Treten gemeinschaftsrechtlicher Regelungen für das Sicherheitsmanagementsystem. Bis dahin haben die betroffenen Eisenbahnunternehmen als Erleichterung solche Qualitäts- oder Sicherheitsmanagementsysteme einzuführen und zu zertifizieren, die einschlägigen Europäischen Normen genügen.

Im Zeitraum der Überprüfung durch den RH waren bereits zahlreiche Bausteine eines umfassenden Sicherheitsmanagementsystems ausgearbeitet bzw. in Ausarbeitung (z.B. Risikomanagementsystem, Vorfalluntersuchung, Notfallmanagement, Railnet Safety Group).

3.2 Der RH erachtete die gesetzliche Verankerung eines Sicherheitsmanagementsystems bzw. verpflichtende wiederkehrende „Audits“ als wichtigen Beitrag zur Sicherheit des Systems Eisenbahn. Zugleich hielt er fest, dass ein umfassendes Sicherheitsmanagementsystem im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 nur stufenweise im Einklang mit der noch auständigen Normierung des Sicherheitsmanagementsystems auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ausgebaut werden kann.



Sicherungsrelevante Aspekte

BMVIT

Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

Definition der
Nebenbahnen

- 4.1 Für die Klassifizierung des österreichischen Streckennetzes nach Hauptbahnen und Nebenbahnen bestanden mehrere Ansatzpunkte.

Ökonomisch-technischer Ansatz

Unter Nebenbahnen sind Eisenbahnen mit geringerer, vor allem regionaler Verkehrsbedeutung zu verstehen. Vielfach liegt ihr Zweck in der Zubringerfunktion zu Hauptbahnen.

Rechtlicher Ansatz

Das Eisenbahngesetz 1957 definiert Hauptbahnen als für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer Verkehrsbedeutung. Dazu zählen jene Schienenbahnen, die durch Verordnung der Bundesregierung zu Hochleistungsstrecken oder durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu Hauptbahnen erklärt wurden.

Demgegenüber wurden die Nebenbahnen durch Negativabgrenzung, und zwar „....alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Schienenbahnen, sofern sie nicht Hauptbahnen oder Straßenbahnen sind“, neu bestimmt.

Netzsegmentierungsansatz

Die für den überwiegenden Teil des österreichischen Schienennetzes verantwortliche Netzbetreiberin, die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft, folgte sinngemäß dem ökonomisch-technischen Ansatz des Nebenbahnbegriffs unter Berücksichtigung zusätzlicher strategischer Gesichtspunkte wie

- dem aktuellen und künftigen Verkehrsaufkommen im Personen- und Güterverkehr,
- den betrieblichen Funktionalitäten (z.B. Möglichkeit der Verkehrs-umleitungen) und
- der möglichen Einbindung in internationale Korridore.



Sicherungsrelevante Aspekte

Diese Einteilung ergab ein von der rechtlichen Definition abweichendes Netzbild und wurde von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft zur deutlichen Unterscheidung als Kern- und Ergänzungsnetz bezeichnet: Sieben Strecken bzw. Streckenabschnitte werden aus betrieblicher Sicht als Kernnetz im Sinne von Hauptbahnen geführt, rechtlich gelten sie jedoch als Nebenbahnen.

Eisenbahnbehördliche Zuständigkeit

Mit der rechtlichen Zuordnung als Nebenbahn sind neben den bau-, betriebsführungs- und sicherheitstechnischen Erleichterungen vor allem unterschiedliche eisenbahnbehördliche Zuständigkeiten verbunden. Zufolge des Deregulierungsgesetzes 2001 ging die Behördenzuständigkeit für Angelegenheiten der Nebenbahnen ab April 2002 nahezu gänzlich auf den jeweiligen Landeshauptmann über.

Gleichzeitig schränkte es die bis dahin alleinige Behördenzuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf bestimmte Nebenbahnangelegenheiten ein (z.B. Erteilung und Entziehung von Konzessionen, Veräußerung oder Verpachtung, vorübergehende oder dauernde Einstellung des Betriebs auf Nebenbahnen).

Hauptbahnerklärungs-Verordnung

Für Zwecke der klarstellenden Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs in Nebenbahnangelegenheiten vom neuen, jeweils selbständigen Wirkungsbereich der Länder erarbeitete das BMVIT im Jahr 2002 den Entwurf einer Hauptbahnerklärungs-Verordnung. Entsprechend den Erläuterungen war die Festlegung der Hauptbahnen nicht nur für die Behördenzuständigkeiten, sondern auch für den Ausschluss der Hauptbahnen von den gesetzlich eingeräumten Erleichterungen für Nebenbahnen maßgeblich.

Von der seit 1998 gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur Erlassung einer Hauptbahnerklärungs-Verordnung wurde bis zum Ende der Gebaungsüberprüfung kein Gebrauch gemacht.



- 4.2** Der RH hob die verkehrspolitisch und unternehmensstrategisch große Bedeutung der Einstufung einer Eisenbahn als Haupt- oder Nebenbahn hervor. Er empfahl dem BMVIT, den Umfang des Hauptbahnnetzes – unter Abstimmung mit den Ländern und den in Österreich tätigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen – ehestmöglich zu präzisieren sowie Zweifelsfälle zwischen rechtlichen und praktischen Kalkülen auszuräumen.
- 4.3** In seiner Stellungnahme führte das BMVIT die Sicherung des Fahrwegs (Eisenbahnssicherungsanlagen) als weiteres technisch–ökonomisches Unterscheidungsmerkmal zwischen Haupt- und Nebenbahnen an. Gerade diese Einrichtungen würden einen wesentlichen Sicherheitsaspekt im operativen Eisenbahnwesen darstellen.

Zur bisher fehlenden Hauptbahnerklärungs–Verordnung verwies das BMVIT auf die vier bestehenden Hochleistungsstrecken–Verordnungen der Bundesregierung, die zugleich die maßgebliche Vollzugsgrundlage für die Hauptbahnen und infolge der Negativabgrenzung auch für die Nebenbahnen bilden würden. Der Entwurf einer Hauptbahnerklärungs–Verordnung sei mangels einer Einigung mit den Ländern über die Verordnungskriterien nicht zur Umsetzung gelangt.

Das BMVIT nehme jedoch – der Empfehlung des RH folgend – eine Präzisierung der zu Hochleistungsstrecken erklärten Strecken jeweils im Einzelfall vor.

Die vom RH angeführten Erleichterungen seien nicht automatisch mit einer Zuordnung als Nebenbahn verbunden, sondern je nach Einzelfall, unter bestimmten Voraussetzungen, behördlich zu genehmigen. Dabei sei es nicht unzulässig, eine als Nebenbahn eingestufte Schienenbahn im Betrieb wie eine Hauptbahn zu führen.

Zugleich bedauerte das BMVIT, dass ihm mangels genereller Zuständigkeit für Nebenbahnen nicht immer jene Informationen zur Verfügung stünden, die einen aktuellen Überblick über die eingesetzten und genehmigten sicherungstechnischen Einrichtungen aller Nebenbahnen bieten würden.

Sicherungsrelevante Aspekte

4.4 Dem Verweis des BMVIT auf die vier bestehenden Hochleistungsstrecken-Verordnungen der Bundesregierung hielt der RH entgegen, dass diese bereits vor der Eisenbahngesetz-Novelle 1998 existierten. Der RH geht jedoch davon aus, dass der Gesetzgeber mit einer Neuregelung eine darüber hinausgehende Zielsetzung verfolgt hat. Auch der in der Stellungnahme angeführte Hinweis, rechtlich als Nebenbahnen eingestufte Schienenbahnen betrieblich als Hauptbahnen zu führen, läuft der gesetzlich gebotenen Klarstellung durch eine Hauptbahnerklärungs-Verordnung geradezu zuwider.

Da die ÖBB-Unternehmensgruppe ihre betriebsrelevanten Kenndaten nach Kern- und Ergänzungsnetz generieren, hingegen das BMVIT nach Haupt- und Nebenbahnen unterscheidet, liegen keine übereinstimmenden auswertbaren Kenndaten vor.

Der RH erkannte die vom BMVIT getroffene Präzisierung der zu Hochleistungsstrecken erklärteten Streckenabschnitte, er erachtete jedoch weitere Schritte zur bestmöglichen Zusammenführung der betrieblichen Praxis mit der rechtlichen Abgrenzung von Haupt- und Nebenbahnen für zweckmäßig. Das vom BMVIT geortete Informationsdefizit über die eingesetzten und genehmigten sicherungstechnischen Einrichtungen betroffener Nebenbahnen könnte z.B. mit einer Erklärung zu Hauptbahnen weitgehend bereinigt werden.

Unfallgeschehen

Verkehrssicherheitsprogramm des BMVIT

5.1 Das vom BMVIT entwickelte Verkehrssicherheitsprogramm 2002 bis 2010 zielt auf die Reduzierung der Anzahl der Verkehrstoten (2002: 956; 2006: 730) bis zum Jahr 2010 um die Hälfte ab.

Das Programm konzentrierte sich vorwiegend auf den Straßenverkehr und beschrieb die nachhaltige Sicherheitsarbeit bei Bahn und Luftfahrt als vorbildlich. Als einzige Maßnahme im Bahnbereich sollte die zuletzt im Jahr 1988 novellierte Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 gemäß dem Stand der Technik aktualisiert werden.

Dem RH lag bei der Gebarungsüberprüfung der Entwurf einer Novelle zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 vor, der eine Reihe von technischen Verbesserungsschritten sowie die verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen enthielt. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung wurde eine Novelle jedoch nicht erlassen.



Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße–Schiene–Verkehr (FSV) hatte im März 2006 ein Merkblatt mit empfehlendem Charakter über die Sicherung und Ausstattung von Eisenbahnkreuzungen unter Bedachtnahme auf behinderte Menschen herausgegeben.

Ohne konkrete Maßnahmen anzuführen, wies das BMVIT im Verkehrssicherheitsprogramm auf die Absicht der Verlagerung der Verkehrsströme vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr hin.

5.2 Der RH empfahl dem BMVIT, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie den Intentionen des Verkehrssicherheitsprogramms folgend, die seit langem gebotene Novellierung der Eisenbahn–Kreuzungsverordnung 1961 nachzuholen und die Anreize für den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu stärken. Weiters sollten die mit der FSV gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen bzw. Merkblätter über die Sicherung und Ausstattung von Eisenbahnkreuzungen im eigenen Bereich für verbindlich erklärt werden.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei es bemüht, den entsprechenden Konsens mit den Behindertenvertretern zu finden und die vorbereitete Novelle der Eisenbahn–Kreuzungsverordnung 1961 dann so rasch wie möglich zu erlassen. Eine Verbindlicherklärung von Merkblättern sollte im Zusammenhang mit der Novelle getroffen werden. Dabei sei die konkrete Festlegung der einzelnen Maßnahmen sowie eine Regelung über die Kostentragung im jeweiligen eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne der Bestimmungen des § 48 Eisenbahngesetz zu treffen.*

Das BMVIT habe weiters den Vorschlag des RH, die konkrete Umsetzung einer Bedarfserhebung zu unterziehen, aufgegriffen und in die bestehende Arbeitsgruppe „Eisenbahnkreuzungen“ der FSV eingebracht.

Unfallhäufungspunkte

6.1 Das BMVIT veranlasste zahlreiche Studien und Forschungsarbeiten zum Thema Unfallgeschehen und Unfallhäufungspunkte. Je nach Zugrundelegung bestimmter wissenschaftlicher Methoden ergaben sich dabei teils konträre Ergebnisse. Für eine Reihung der Sanierungsdringlichkeit erwies sich der Relativkoeffizient als zweckmäßig: Die Unfallhäufigkeit wurde in Relation zum jährlichen durchschnittlichen Tagesverkehr gesetzt. Der Studienschwerpunkt lag auf den – vorwiegend im Ergänzungsnetz vorzufindenden – nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen.

Sicherungsrelevante Aspekte

Auch die Vorfalluntersuchungsstelle der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft versuchte, aus ihrem Datenmaterial Maßnahmen zur Unfallprävention zu erkennen. Die Ableitung eindeutiger Trends war – durch die meist singulären Ereignisse – schwierig. Dennoch zeigten sich ungünstige situationsbezogene Zusammenhänge wie z.B.

- spitzer Kreuzungswinkel,
- hohe Annäherungsgeschwindigkeiten (Schiene und Straße),
- Lage der Eisenbahnkreuzungen unmittelbar nach Kurven,
- Sicht einschränkungen (z.B. Bewuchs) und
- optische Konkurrenz (z.B. Werbetafeln).

6.2 Der RH empfahl dem BMVIT, in enger Kooperation mit den in Österreich tätigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Analyse von Unfallhäufungspunkten an Eisenbahnkreuzungen regelmäßig zu aktualisieren, um eine Dringlichkeitsreihung zur Entschärfung bzw. Beseitigung von Gefahrenstellen abzuleiten und verstärkt darauf gerichtete präventive Maßnahmen zu setzen.

6.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT* wolle es infolge des Anstiegs von Unfällen an Eisenbahnkreuzungen im ersten Halbjahr 2007 dem Thema „Sicherheit an Eisenbahnkreuzungen“ besonderes Augenmerk widmen. Die vom RH empfohlene Aktualisierung der Analyse der Unfallhäufungspunkte erfolge laufend. Den Empfehlungen einer *Blickfeldstudie* aus dem Jahr 2005 folgend, würden insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Erkennbarkeit von Eisenbahnkreuzungen ergriffen.

Eisenbahnkreuzungen mit auffälligem Unfallgeschehen würden ehestmöglich daraufhin untersucht werden, welche zusätzlichen Maßnahmen eine Verbesserung der Situation bewirken könnten.



Sicherungsrelevante Aspekte

BMVIT

Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

Eisenbahnkreuzungen

Definition

- 7** Die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 regelt die Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge (niveaugleicher Schnittpunkt von Schienen- und Straßenweg) sowie das Verhalten bei Annäherung an und Übersetzung solcher Übergänge.

Unabhängig davon, in welchem Ausmaß die Verkehrsträger die erwarteten Kosten zu tragen haben, sind alle Eisenbahnkreuzungen vom Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 zu sichern. Die Sicherung kann mittels technischer Einrichtungen (Lichtzeichenanlage, Schrankenanlage) oder nicht technischer Maßnahmen (Andreaskreuz, Bewachung) erfolgen.

Da bis zur Eisenbahngesetz-Novelle 2006 die Bestimmungen über die Sicherung von (öffentlichen) Eisenbahnkreuzungen auch für die Sicherungsart nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge maßgeblich waren, wiesen die statistischen Unterlagen der ÖBB-Unternehmensgruppe beide Formen schienengleicher Eisenbahnübergänge ohne weitere Differenzierung in einer Summe aus.

ÖBB-Unfallstatistik

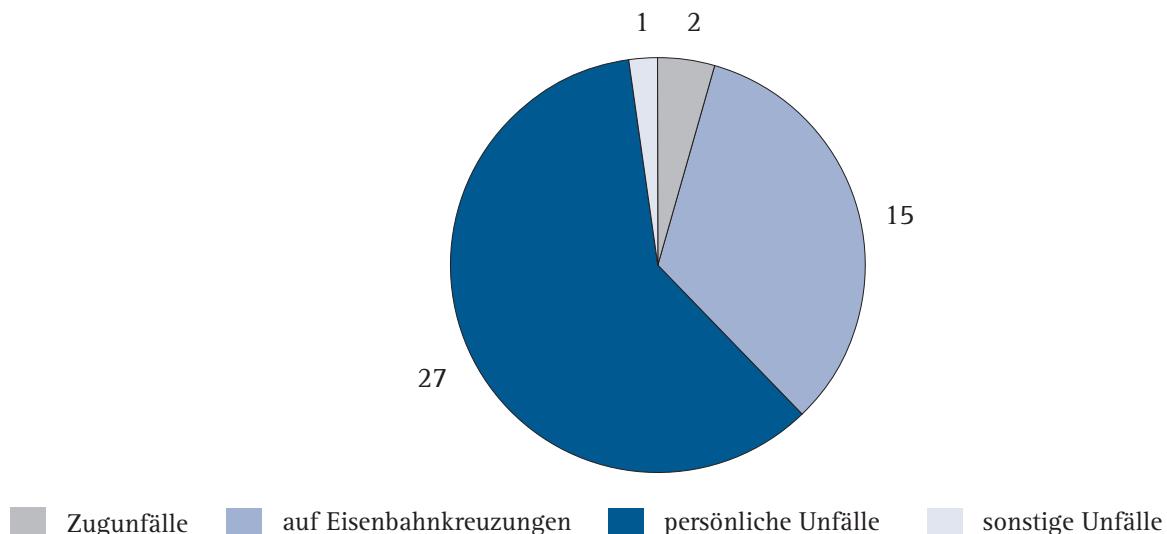
- 8.1** Eine Zuordnung des Datenmaterials zu Unfällen im Kern- und Ergänzungsnetz der ÖBB erfolgte erst ab dem Jahr 2005. Zur Erhöhung der statistischen Aussagekraft des Datenmaterials legte der RH den folgenden Auswertungen die Zahlen des ÖBB-Gesamtnetzes zugrunde.

Eine Analyse der ÖBB-Unfallstatistik zeigte eine Häufung der Unfalltaten sowohl auf Eisenbahnkreuzungen als auch bei persönlichen Unfällen¹⁾ (Abbildung 1):

¹⁾ durch eigenes Verhalten verschuldeter, nicht auf den Betrieb der Eisenbahn zurückzuführender Vorfall

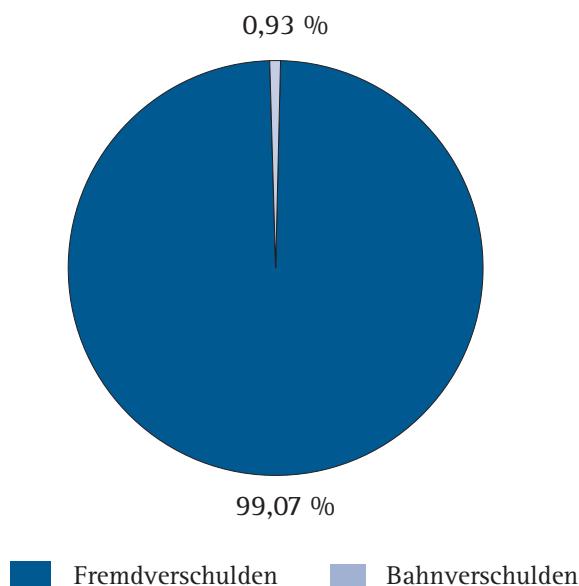
Sicherungsrelevante Aspekte

Abbildung 1: Anzahl der Unfalltoten im Gesamtnetz der ÖBB–Unternehmensgruppe (Durchschnitt Jahre 2000 bis 2006)



Im Bereich der Eisenbahnkreuzungen zeigte sich weiters, dass 99 % der Unfälle mit Todesfolge auf Nichtbeachtung der Sicherungseinrichtungen der am Unfallgeschehen beteiligten Straßenverkehrsteilnehmer zurückzuführen waren (Abbildung 2):

Abbildung 2: Verschulden bei tödlichen Unfällen auf Eisenbahnkreuzungen





Darüber hinaus werden die Sicherungseinrichtungen von Eisenbahnkreuzungsanlagen von Kfz-Lenkern jährlich 366-mal (Durchschnitt 2000 bis 2006, davon im Ergänzungsnetz rd. 50-mal) – oft mit unbekannter Täterschaft – beschädigt. Dadurch werden teilweise die Funktionstauglichkeit solcher Sicherungseinrichtungen und damit die Sicherungswirkung gestört sowie erhebliche Reparaturkosten verursacht.

Im Nebenbahnnetz (ÖBB-Ergänzungsnetz) ereigneten sich in den Jahren 2005 und 2006 insgesamt neun bzw. zehn persönliche Unfälle mit Todesfolge bzw. schweren Verletzungen. Im gesamten Streckennetz der ÖBB waren im selben Zeitraum 257 bzw. 256 persönliche Unfälle zu verzeichnen.

8.2 Der RH empfahl dem BMVIT, bei der Ausgestaltung von Eisenbahnkreuzungen und –übergängen künftig besonders auf die Bewusstmachung des Gefahrenpotenzials für Straßenverkehrsteilnehmer sowie auf die Erkennbarkeit der Sicherungseinrichtungen zu achten.

Er regte weiters an, für eine Forcierung der Schulung von Straßenverkehrsteilnehmern angesichts der durch sie verursachten Gefährdungen und Sachschäden an den Kreuzungssicherungsanlagen zu sorgen.

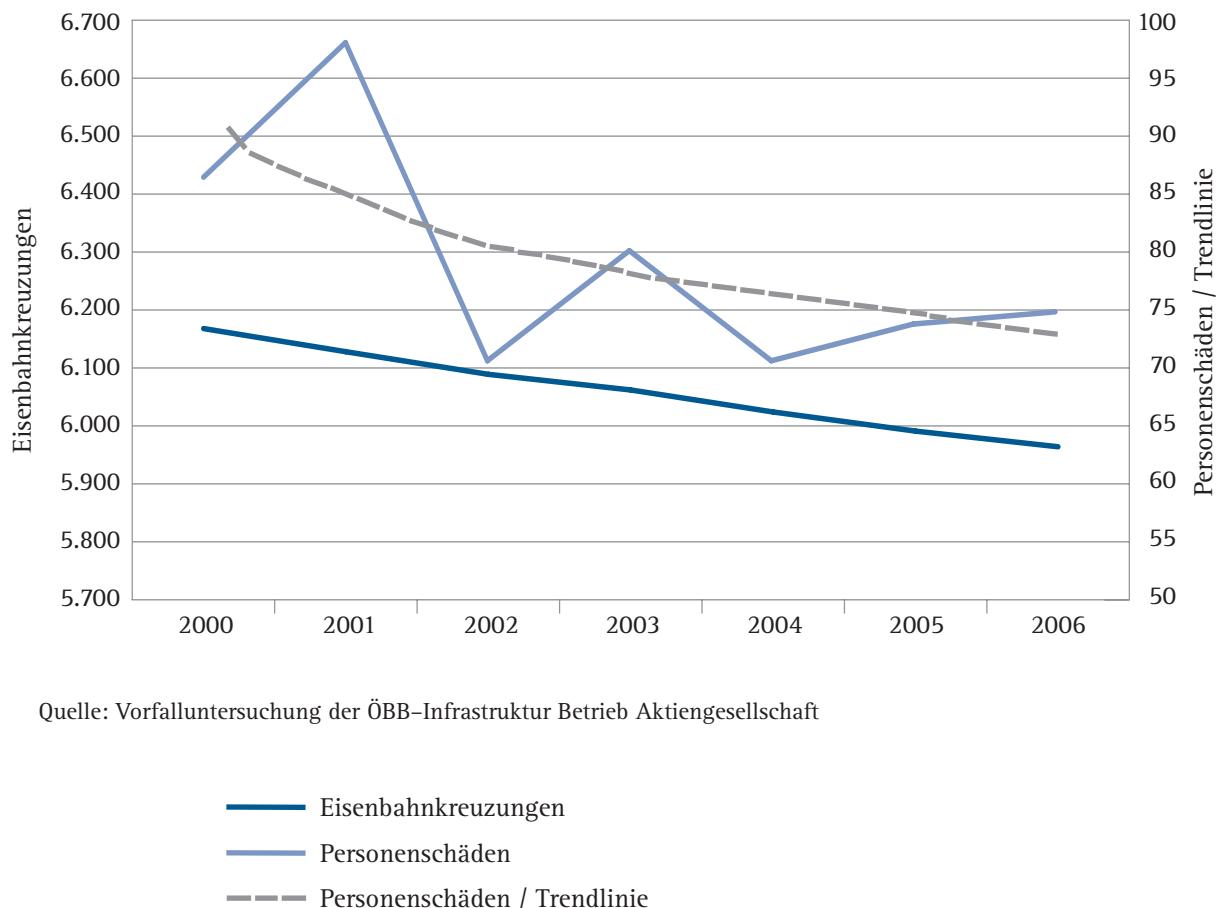
8.3 Das BMVIT verwies auf seine zwischenzeitlich gesetzte Initiative, die Erkennbarkeit von Eisenbahnkreuzungen durch Aufbringung des Andreaskreuzes auf weißem Hintergrund und durch weiße Querlinien auf der Straßenfahrbahn zu verbessern. Ebenso sei die eisenbahnkreuzungsspezifische Forcierung der Schulung der Straßenverkehrsteilnehmer bereits im Gange. Dazu würde insbesondere die Publizierung entsprechender Merkblätter bis hin zur Überarbeitung der einschlägigen Fragen auf der Führerschein-CD zählen.

Sicherungsrelevante Aspekte

Unfallgeschehen

9.1 Im Zeitraum 2000 bis 2006 ließen die ÖBB von ursprünglich 6.168 Eisenbahnkreuzungen im ÖBB-Gesamtnetz 204 auf. Als Folge verringerte sich sowohl die Anzahl der Zusammenpralle mit Straßenfahrzeugen auf Eisenbahnkreuzungen (von 183 auf 136) als auch die Anzahl der verletzten bzw. getöteten Personen (von 86 auf 75; im ÖBB-Ergänzungsnetz waren in den Jahren 2005 und 2006 je fünf Tote auf Eisenbahnkreuzungen zu beklagen) (Abbildung 3):

Abbildung 3: Anzahl der Personenschäden auf Eisenbahnkreuzungen



Quelle: Vorfalluntersuchung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft

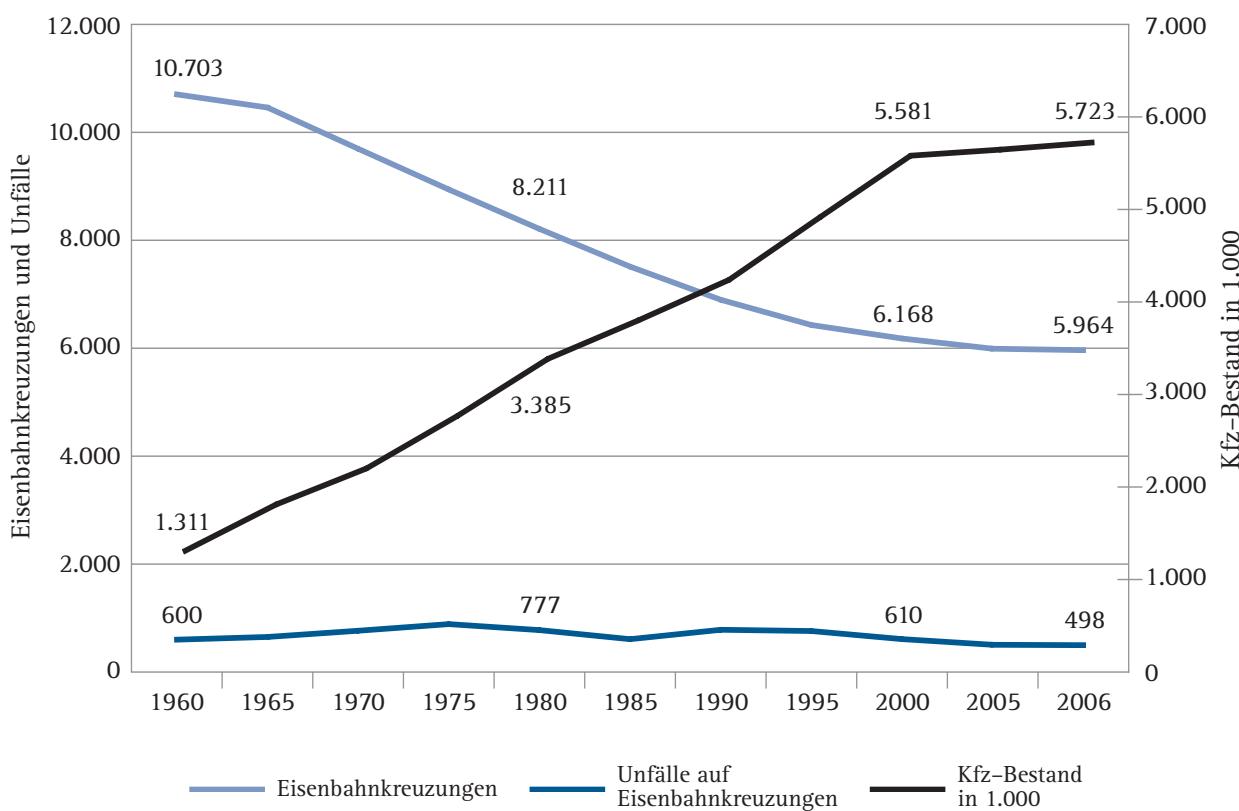
- Eisenbahnkreuzungen
- Personenschäden
- - - Personenschäden / Trendlinie

Sicherungsrelevante Aspekte

Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

Auch die Langzeitentwicklung der Anzahl der Eisenbahnkreuzungen im ÖBB-Gesamtnetz, der Unfälle auf Eisenbahnkreuzungen (Zusammenpralle sowie Beschädigungen der Kreuzungssicherungsanlagen durch Straßenfahrzeuglenker) und des Kfz-Bestands bestätigte, dass durch die kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen (Reduktion der Anzahl der Eisenbahnkreuzungen, Fortschritt im Stand der Technik bei Anlagen und Fahrzeugen, Pfeiftafel als Hinweis auf akustische Signale etc.) die Unfallhäufigkeit auf Eisenbahnkreuzungen, bezogen auf die verwendeten Parameter, im Zeitraum 2000 bis 2006 deutlich gesenkt werden konnte (Abbildung 4):

Abbildung 4: Anzahl der Eisenbahnkreuzungen, des Unfallgeschehens und des Kfz-Bestands (Jahre 1960 bis 2006)



Quelle: ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

Sicherungsrelevante Aspekte

Im Zeitraum 1960 bis 2000 verringerte sich die Anzahl der Eisenbahnkreuzungen um 42 % bei gleichzeitigem Anstieg der Anzahl der Kfz um 325 %. Von 2000 bis 2006 stieg die Anzahl der Kfz um weitere 2,5 %, wogegen die Anzahl der Eisenbahnkreuzungen um weitere 3,3 % sowie die Unfallzahlen um 18 % sanken.

- 9.2** Aufgrund des erkennbaren Zusammenhangs zwischen der Anzahl der Eisenbahnkreuzungen und jener der verunfallten Personen empfahl der RH dem BMVIT, auch künftig gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe die weitere Reduktion der Anzahl an Eisenbahnkreuzungen durch Zusammenlegung und Auflösung voranzutreiben.
- 9.3** Das BMVIT teilte dazu mit, dass die Reduktion der Zahl der Eisenbahnkreuzungen aus seiner Sicht die höchste Priorität besitze. Die Zusammenlegung oder Auflösung niveaugleicher Eisenbahnkreuzungen erfordere jedoch das Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften bzw. dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast und oftmals den Einsatz erheblicher Investitionsmittel.

In den derzeit laufenden Verhandlungen mit den betroffenen Ländern über die weitere Entwicklung der Nebenbahnen werde deshalb der Weiterbestand einer Nebenbahn davon abhängig gemacht, ob eine nachhaltige Reduktion der Eisenbahnkreuzungen gefunden werden könne.

Sicherungsarten

- 10.1** Die Unfallhäufigkeit auf Eisenbahnkreuzungen hängt stark von der Art der Sicherungsanlagen ab (vier der fünf Unfälle mit Todesfolge des Jahres 2006 auf Eisenbahnkreuzungen im ÖBB-Ergänzungsnetz erfolgten auf nicht technisch gesicherten Anlagen). Bei den technisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen zeigten Schrankenanlagen einen Sicherheitsvorsprung gegenüber Lichtzeichenanlagen:

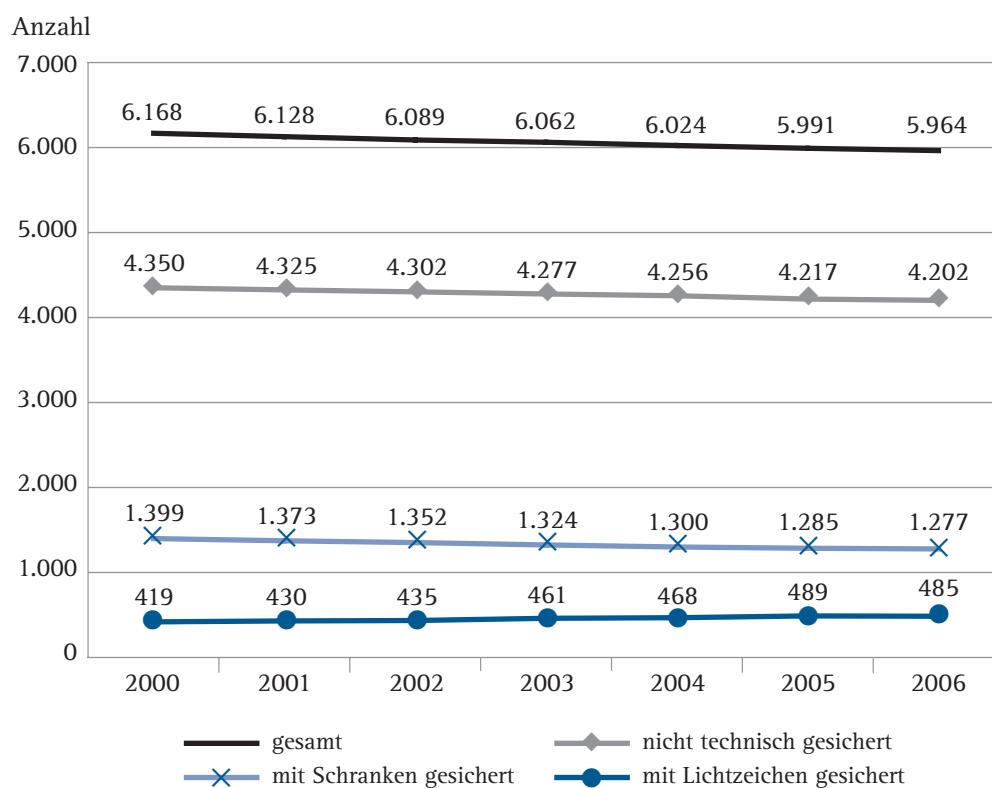
Art der Sicherungsanlage gemäß Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961	Anzahl der jährlichen Zusammenpralle je 100 Eisenbahnkreuzungen (Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2006)
Schrankenanlagen (§§ 7 und 8)	1,5
Lichtzeichenanlagen (§ 7)	5,6
Pfeifen (§ 6)	2,2
Sichtraum (§ 5)	3,4
bewachte Eisenbahnkreuzungen (§ 10)	0,9

Sicherungsrelevante Aspekte

Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

Im Zeitraum 2000 bis 2006 reduzierten die ÖBB im Gesamtnetz die Anzahl der mit Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzungen von 1.399 auf 1.277. Die Anzahl der mit Lichtzeichen gesicherten Eisenbahnkreuzungen stieg im selben Zeitraum von 419 auf 485 an (Abbildung 5):

Abbildung 5: Entwicklung der Sicherungsarten auf Eisenbahnkreuzungen



Quelle: ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

10.2 Der RH wies darauf hin, dass Eisenbahnkreuzungen mit Schrankenanlagen (abgesehen von bewachten Eisenbahnkreuzungen) die geringste Unfallhäufigkeit mit Personenschäden aufwiesen. Er empfahl dem BMVIT, künftig vermehrt Eisenbahnkreuzungen mit Schrankenanlagen vorzusehen.

10.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT* verfolge es ebenfalls dieses Ziel. Allerdings würden Schrankenanlagen längere Schließzeiten als Lichtzeichenanlagen aufweisen, weshalb von den Gebietskörperschaften des Öfteren der Wunsch nach dem Ersatz durch eine Lichtzeichenanlage vorgebracht werde.

Sicherungsrelevante Aspekte

Festlegung der Sicherungsart

- 11.1** Die eisenbahnrechtliche Zulassung jeder Eisenbahnkreuzung durch die jeweilige Eisenbahnbehörde hat entsprechend der vorgesehenen Sicherungsanlage wesentlichen Einfluss auf die Herstellungskosten der Anlage. Die Zulassung innovativer und billigerer Techniken bei Kreuzungssicherungsanlagen scheiterte meist an hohen Fail-Safe-Anforderungen der Zulassungsbehörde BMVIT.

Die Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit sowie die so genannten RAMS-Normen entwickelten neue Ansätze der Risikoanalyse, welche die Definition des Schutzzieles, die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Begrenzung von Personen- oder Sachschäden auf einen annehmbaren Wert besonders beachteten.

- 11.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass die bisher praktizierte Zulassung von Kreuzungssicherungsanlagen durch das BMVIT zwar einen hohen Sicherheitsgrad aufwies, jedoch einer Weiterentwicklung der Anlagen nicht förderlich war.

Aus Sicht des RH wäre bei den von den Eisenbahnunternehmen eingereichten Systemen für Kreuzungssicherungsanlagen eine Risikoanalyse auf Grundlage der RAMS-Normen zwecks Weiterentwicklung der Anlagen voranzustellen.

- 11.3** *Laut BMVIT hätten auch vor Einführung der Europäischen Normen Standards für die Entwicklung von eisenbahnsicherungstechnischen Systemen existiert bzw. seien im System Eisenbahn zusätzlich zur Sicherheit entsprechende Maßgaben in Bezug auf Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit zu treffen. Nunmehr würden gemeinsame Standards in Form der CENELEC-Normenreihe EN 50xxx vorliegen, die für Neuentwicklungen verbindlich anzuwenden seien. Die Sicherheitsanforderungen für Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen würden sich unter Bedachtnahme auf das „Fail-Safe-Prinzip“ nach den gemäß den einschlägigen Europäischen Normen definierten Sicherheitslevels (derzeit SIL 4) richten.*

Betriebsführungs- und Zugsicherungssysteme

Systemübersicht

12 Während bei Hauptbahnen (ÖBB-Kernnetz) moderne Betriebsleittechniken (zentralisierte Bedienung, weitgehende Automatisierung und Optimierung des Schienenverkehrs) zur Anwendung gelangen, sind bei Nebenbahnen aufgrund der gegebenen Anlagenverhältnisse und dem in der Regel geringeren Verkehrsaufkommen meist nachstehende vereinfachte Betriebsführungssysteme im Einsatz:

Betriebsführungssystem	Merkmal/Besonderheit	eingesetzte Systemvarianten
konventioneller Zugleitbetrieb	- Verzicht auf Hauptsignale	- Sprachmedium: Zugfunk
	- zusätzliche Verwendung eines fahrzeuggebundenen GPS-Erinnerungssystems	- Sprachmedium: Mobiltelefon - mechanische Rückfallweichen
		- Sprachmedium: Mobiltelefon - Weichen mit Zentralschlössern
		- Sprachmedium: ortsfeste Fernsprecher - Weichen mit Schlüssel sperrbar
	wie zuvor, jedoch zusätzlich Signale in den Stationen	- Sprachmedium: Zugfunk - mechanische Rückfallweichen
optimierter Zugleitbetrieb (Pilotbetrieb „Rechnergestützte GPS-Überwachung“)	GPS-gesteuerter Rechner auf Ebene der Fahrdienstleitung zur Zugdisposition	- noch keine Zulassung; derzeit nur parallel zu konventionellem Zugleitbetrieb in Verwendung
vereinfachter Fernbedienbetrieb	signalisierter Fahrbetrieb, INDUSI bzw. PZB, jedoch keine Rückmeldung der Weichenendlage an Fahrdienstleitung	- ermöglicht im Regelbetrieb rationelle Betriebsführung - im Störungsfall manuelle Weichenbedienung erforderlich

Konventioneller Zugleitbetrieb

13.1 Die kostengünstige Betriebsform des Zugleitbetriebs für Strecken mit geringem Verkehrsaufkommen und ohne aufwendige technische Sicherungseinrichtungen ist mangels fehlender Signalisierung nicht in gesicherte Streckenblöcke unterteilbar. Das Fahren im Raumabstand erfolgt mit Hilfe so genannter „Zuglaufmeldungen“ an definierten Streckenpunkten; diese basieren auf verbaler Kommunikation (Zugfunk, Mobiltelefon oder ortsfeste Fernsprecher) zwischen Fahrdienstleiter und Triebfahrzeugführer. Beide müssen die verbale Zuglaufmeldung (hand)schriftlich auf vorgegebenen Formularen protokollieren.

Sicherungsrelevante Aspekte

Neben der bei allen in Österreich zugelassenen Triebfahrzeugen obligatorischen Sicherheitsfahrschaltung (SIFA) kamen ab 1997 im Zugleitbetrieb zusätzlich triebfahrzeuggebundene GPS-Erinnerungssysteme zur Anwendung. Dabei erfolgt weder ein proaktives Eingreifen in die Triebfahrzeugsteuerung (z.B. automatische Schnellbremsung) noch eine Verständigung anderer Schienenfahrzeuge auf der Strecke (z.B. Verhinderung von Gegenfahrten und Kollisionen).

- 13.2** Der RH stellte fest, dass der insbesondere bei Nebenbahnen eingesetzte konventionelle Zugleitbetrieb – als unterste Stufe der in Österreich angewendeten Betriebsführungssysteme – bei genauer Einhaltung der Betriebsvorschriften und guter Ortskenntnis des Bedienpersonals sicher ist.

Der RH empfahl dem BMVIT, im Zusammenwirken mit der ÖBB-Unternehmensgruppe unter Bedachtnahme auf das erwartete Verkehrsaufkommen dafür zu sorgen, dass Strecken mit konventionellem Zugleitbetrieb durch proaktive Systemkomponenten aufgewertet bzw. schrittweise durch rationellere Betriebsführungssysteme mit höherem Sicherheitslevel (z.B. vereinfachter Fernbedienbetrieb) ersetzt werden.

- 13.3** Laut BMVIT hänge eine schrittweise technische Aufwertung des konventionellen Zugleitbetriebs, ungeachtet solcher Maßnahmen in Teilbereichen (z.B. im Raum Eisenstadt), von der Realisierung eines künftigen Regionalbahnkonzepts (Kosten–Nutzenanalyse) ab.

Optimierter Zugleitbetrieb

- 14.1** Der optimierte Zugleitbetrieb ermöglicht durch einen Rechner mit GPS-Ortung aller Züge beim Fahrdienstleiter eine optimierte Streckendisposition und warnt vor potenziellen Gefahren (Gegenfahrten, Entrollen von Triebfahrzeugen, Bauarbeiten auf der Strecke etc.). Auch beim optimierten Zugleitbetrieb erfolgt kein proaktives Eingreifen in die Triebfahrzeugsteuerung.

Der optimierte Zugleitbetrieb ist vom BMVIT (wegen Nichterfüllung geforderter Fail-Safe-Anforderungen) nicht als eigenständiges Betriebsführungssystem zugelassen. Da er nach Einschätzung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft dennoch eine signifikant höhere Sicherheit als der konventionelle Zugleitbetrieb bietet, erfolgt der Einsatz auf einer Strecke im „Pilotbetrieb“ parallel zum bestehenden konventionellen Zugleitbetrieb.



14.2 Der RH würdigte den optimierten Zugleitbetrieb als wichtigen Zwischenstopp zur Aufwertung des konventionellen Zugleitbetriebs. Durch die parallele Anwendung dieses Systems mit dem konventionellen Zugleitbetrieb konnte zwar der Sicherheitslevel erhöht werden, Rationalisierungseffekte blieben aber weitgehend aus.

Der RH empfahl dem BMVIT auch hier, die Zulassung neuer technologischer Entwicklungen künftig auf Grundlage der RAMS-Normen einer Risikoanalyse zu unterwerfen sowie sich bei einem zu erwartenden Zugewinn an Sicherheit und Rationalisierungspotenzial gegenüber neuen Entwicklungen nicht zu verschließen.

14.3 *Laut BMVIT bedürfe die Entwicklung eines proaktiven Systems, wie vom RH empfohlen, noch zusätzlicher Entwicklungsarbeit.*

Vereinfachter Fernbedienbetrieb

15.1 Der vereinfachte Fernbedienbetrieb entspricht weitestgehend einem vollsignalisierten Betrieb ähnlich dem System bei Hauptbahnen. Wesentlicher Unterschied ist, dass im Störungsfall der Anlage (bis zur Entstörung durch den Sicherungsdienst) eine manuelle Bedienung bzw. Verriegelung der Weichen in der Endlage durch den Triebfahrzeugführer zu erfolgen hat.

Der vereinfachte Fernbedienbetrieb setzt technische Einrichtungen an der Strecke und an den Triebfahrzeugen voraus (z.B. elektronische Stellwerke, fernbedienbare Weichen, Vor-, Haupt- und Schutzsignale, INDUSI, PZB). Er ermöglicht durch die Fernbedienung von einem einzigen Fahrdienstleiter unbesetzte Stationen im betreffenden Streckenabschnitt.

15.2 Der RH empfahl dem BMVIT, gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe auf Basis des erwarteten Güter- und Personenverkehrsaufkommens den Bedarf für die Aufrüstung von Strecken bzw. Streckenabschnitten auf den vereinfachten Fernbedienbetrieb zu ermitteln.

Weiters regte der RH an, gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe dafür zu sorgen, dass jene Investitionsvorhaben, die neben erhöhter Sicherheit eine Steigerung des Kundennutzens sowie betriebliche Rationalisierungspotenziale erwarten lassen, vorrangig berücksichtigt werden sollten.

Sicherungsrelevante Aspekte

15.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT* seien die Organe sowohl der ÖBB-Infrastruktur Bau AG als auch der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft aufgrund ihrer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit verpflichtet, die Investitions- und Erhaltungstätigkeit auf die erforderliche Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs sowie zugleich auf den kaufmännischen Erfolg der Unternehmen auszurichten. Letzterer werde durch die Verfügbarkeit einer zeitgemäßen Eisenbahninfrastruktur sowie durch die Ausschöpfung sämtlicher Rationalisierungspotenziale bestimmt.

Railnet Safety Group

16.1 Die mit 1. Jänner 2007 eingesetzte Railnet Safety Group der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft kontrolliert alle betriebsrelevanten Prozesse hinsichtlich der Abweichung von den Betriebsvorschriften. Ihr kam beim Zugleitbetrieb wegen der hohen Sicherheitsanforderungen besondere Bedeutung zu. Die Kontrollbefugnis der Railnet Safety Group war allerdings auf die Aufgaben der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft beschränkt.

Die dem Teilkonzern ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft (ÖBB-Traktion Gesellschaft mbH) zugehörigen Triebfahrzeugführer, denen z.B. beim konventionellen Zugleitbetrieb eine Schlüsselrolle im Sicherheitssystem zukommt, blieben von den Kontrollen ausgeklammert.

16.2 Der RH erachtete die Einrichtung der Railnet Safety Group als wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Steigerung des Sicherheitsniveaus. Er empfahl dem BMVIT, gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft auf die Ausweitung der Prüfungsbefugnisse auf ÖBB-eigene und -fremde Triebfahrzeugführer (z.B. durch Verankerung in den Netznutzungsbedingungen) hinzuwirken.

16.3 Laut *BMVIT* befindet sich die Railnet Safety Group derzeit im Aufbau und fokussiere ihre Aktivitäten auf die Einhaltung sowie Optimierung betriebsinterner Prozesse. Bei der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft sei ergänzend dazu eine Gruppe „Technische Überwachung“ tätig. Deren Aufgabe umfasse im Sinne der Empfehlung des RH unter anderem die Kontrolle aller am Netz der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (Fahrzeuge, Triebfahrzeugführer, Wagenmeister etc.).

Die Prüfungsbefugnisse seien in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturbenutzungsvertrag zwischen dem Infrastruktur Betreiber (ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft) und dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen verankert.



Streckensensorik

- 17.1** Der Einsatz rationeller Betriebsführungssysteme (z.B. vereinfachter Fernbedienbetrieb auf Nebenbahnen) ermöglichte eine Reduktion des Betriebspersonals entlang des Streckenabschnitts. Das Erkennen von Unregelmäßigkeiten (Überhitzen von Bremsen, Flachstellen an den Laufrädern, instabiler Lauf, Entgleisungen etc.) wurde dadurch aber über weite Streckenabschnitte erschwert. Abhilfe bot der Einsatz automatischer Streckensensoren (z.B. Heißläufer-/Festbremsortungsanlagen bzw. neuerdings multifunktionale Checkpoints).
- 17.2** Der RH erachtete den Einsatz und schrittweisen Ausbau automatischer Streckensensoren als wichtigen Beitrag zur Hebung des Sicherheitsstandards. Er empfahl dem BMVIT, gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft die daraus gewonnenen Messdaten für die Festlegung des Infrastrukturbenützungsentgelts, etwa durch Schaffung von Anreizsystemen zum Einsatz oberbauschonender Fahrzeuge, zu erwägen.

Regionalbahnkonzept

Entstehung und Grundlagen

- 18.1** Das Nebenbahnnetz geht im Wesentlichen auf das Mobilitätsverhalten und auf die eisenbahntechnischen Bedürfnisse der Monarchie zurück. Einfache Anlagenverhältnisse und die Streckenführung erlauben vielfach keine attraktiven Fahrzeiten, die in unmittelbarer Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr bestehen können. Die Kosten für die Anlagenerhaltung und Betriebsführung stehen vielfach in einem Missverhältnis zu den erzielbaren Einnahmen.

Die Mittelbereitstellung für nicht mehr befahrene bzw. kaum nachgefragte Strecken erschwert Investitionen in die Erhöhung des Sicherheitsniveaus sowie in Rationalisierungsmaßnahmen auf stärker nachgefragten Streckenabschnitten.

Eine Bereinigung des Nebenbahnnetzes auf Basis nachfrageorientierter Indikatoren scheiterte bislang an unzureichenden Entscheidungsgrundlagen und an regionalpolitischen Erwartungen.

Regionalbahnkonzept

18.2 Der RH hielt fest, dass die Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe aktienrechtlich zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet sind. Sie sind auf Dauer nicht in der Lage, für all jene Nutzen-Komponenten aufzukommen, die nicht ausschließlich betriebswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die rasche Umsetzung eines Regionalbahnkonzepts (Bereinigung des Nebenbahnenetzes unter Zugrundelegung nachfrageorientierter Indikatoren) wäre ein aktiver Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus und würde zugleich Möglichkeiten zur Rationalisierung sowie Attraktivierung eines gestrafften Nebenbahnenetzes bieten.

18.3 Das BMVIT verwies auf Berechnungen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft, die bei einem Festhalten am bestehenden (historisch gewachsenen) Nebenbahnenetz im Zeitraum 2007 bis 2012 vermeidbare Aufwendungen (Betriebsführung, Instandhaltung, Wartung) von durchschnittlich rd. 7,5 Mill. EUR jährlich auswiesen. Diese Mittelbereitstellung für Strecken, die nicht mehr befahren bzw. kaum nachgefragt werden, würde wiederum Investitionen in die Erhöhung des Sicherheitsniveaus sowie in Rationalisierungsmaßnahmen auf stärker nachgefragten Abschnitten des Nebenbahnenetzes erschweren.

Interessentensuche für ausgewählte Nebenbahnen

19.1 Nach der bis 31. Mai 2008 geltenden Rechtslage hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer Nebenbahnstrecke bzw. eines –streckenabschnitts zu bewilligen, wenn eine Weiterführung wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Sommer 2000 kündigten die damaligen ÖBB den geplanten Rückzug von einigen Strecken des Nebenbahnenetzes an. Zur Sicherstellung einer effizienten und akkordierten Vorgangsweise starteten das BMVIT, die damalige Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH und die ÖBB das Projekt „Ausschreibung von Nebenbahnen“. Dazu beauftragte das BMVIT ab November 2000 die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH, mögliche Nachfolgebetreiber für die betroffenen Strecken bzw. Streckenabschnitte (ca. 220 Streckenkilometer) zu ermitteln.

Die erste Phase sah eine EU-weite Interessentensuche vor. Für elf von zwölf Nebenbahnstrecken bekundeten im Jahr 2001 in- und ausländische Interessenten ihr potenzielles Interesse. Für eine Strecke empfahl die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH die dauernde Einstellung.



Regionalbahnkonzept

BMVIT

Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

In der zweiten Phase sollten die verbliebenen elf Nebenbahnstrecken EU-weit in Form eines 15-jährigen Konzessionsmodells ausgeschrieben werden. Die Bieter sollten dabei jenen jährlichen Zuschussbedarf an Bundesmitteln bekannt geben, der zusammen mit dem Recht zur Verwertung der Strecke (Einhebung von Infrastrukturbenützungsentgelt) die Erhaltung eines zuvor definierten Infrastrukturstandards sicherstellt. Aufgrund ungelöster Probleme (z.B. Verankerung von Ausstiegsklauseln, budgetäre Bedeckung) wurde die Ausschreibung bislang nicht realisiert.

Nach der geltenden Rechtslage sind die Eisenbahnunternehmen ab 1. Juni 2008 angehalten, vor Beantragung einer dauernden Streckeneinstellung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit die Erfolglosigkeit der Suche eines Nachfolgebetreibers (Interessentensuche, Einholung verbindlicher Angebote) selbst nachzuweisen.

19.2 Der RH erachtete den gewählten Ansatz zur Lösung der Nebenbahnproblematik als durchaus zielführend. Er empfahl dem BMVIT, die bisher im Projektlauf erworbenen Erfahrungen im Hinblick auf die ab 1. Juni 2008 den Eisenbahnunternehmen auferlegte Interessentensuche an diese weiterzugeben.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei eine Bereinigung des österreichischen Nebenbahnnetzes auf Basis nachfrageorientierter Indikatoren im Sinne eines Regionalbahnkonzepts bislang an unzureichenden Entscheidungsgrundlagen, an regionalpolitischen Erwartungen sowie an der fehlenden langfristigen Mittelbindung und –bereitstellung des BMF für ein derartiges Konzessionsmodell gescheitert.*

Rückbaumaßnahmen

20.1 Im Falle einer dauernden Betriebseinstellung von Nebenbahnstrecken (-abschnitten) hat nach der bis 31. Mai 2008 geltenden Rechtslage der örtlich zuständige Landeshauptmann zu entscheiden, welche Eisenbahnanlagen zu beseitigen und welche baulichen Maßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Zustands zu treffen sind. Ab diesem Zeitpunkt können neben bloßen Rückbaumaßnahmen auch alternative Nachnutzungen (z.B. als Veranstaltungsbetrieb oder die Schaffung eines Radwegs) erfolgen.

20.2 Der RH empfahl dem BMVIT darauf hinzuwirken, die auf die Stilllegung von Nebenbahnen folgenden, abschließenden Maßnahmen zeitnah und vorrangig nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Zugleich wäre ein möglichst großer Zusatznutzen durch entsprechende Nachnutzungen anzustreben.

Regionalbahnkonzept

20.3 Das BMVIT betonte das Bestreben, nach Stilllegung von Eisenbahnstrecken sinnvolle Nachnutzungen durchzuführen, die den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

ÖBB-Regionalbahnkonzept

21.1 Im Memorandum vom Februar 2005 kamen der damalige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der damalige Bundesminister für Finanzen sowie der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft überein, dass bis Ende September 2005 ein Konzept für eine Nebenbahnreform vorgelegt werde. Dieses Konzept sollte insbesondere auf eine effiziente Erbringung des öffentlichen Nahverkehrs („unter Einbindung des Postbusses“) und auf eine verstärkte regionale Verantwortung abzielen.

Als Hauptziele waren die Generierung eines jährlichen Einsparungspotenzials von zumindest 20 Mill. EUR, eine klare strategische Ausrichtung sowie ein Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen definiert.

Die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft veranlasste im Frühjahr 2006 durch ihre operativen Aktiengesellschaften die Ausarbeitung eines Regionalbahnkonzepts. Dabei wurden die in Frage kommenden Strecken bzw. Streckenabschnitte hinsichtlich künftiger Bedarfserwartungen bzw. Ertragspotenziale bewertet und nach folgenden Streckenkriterien kategorisiert:

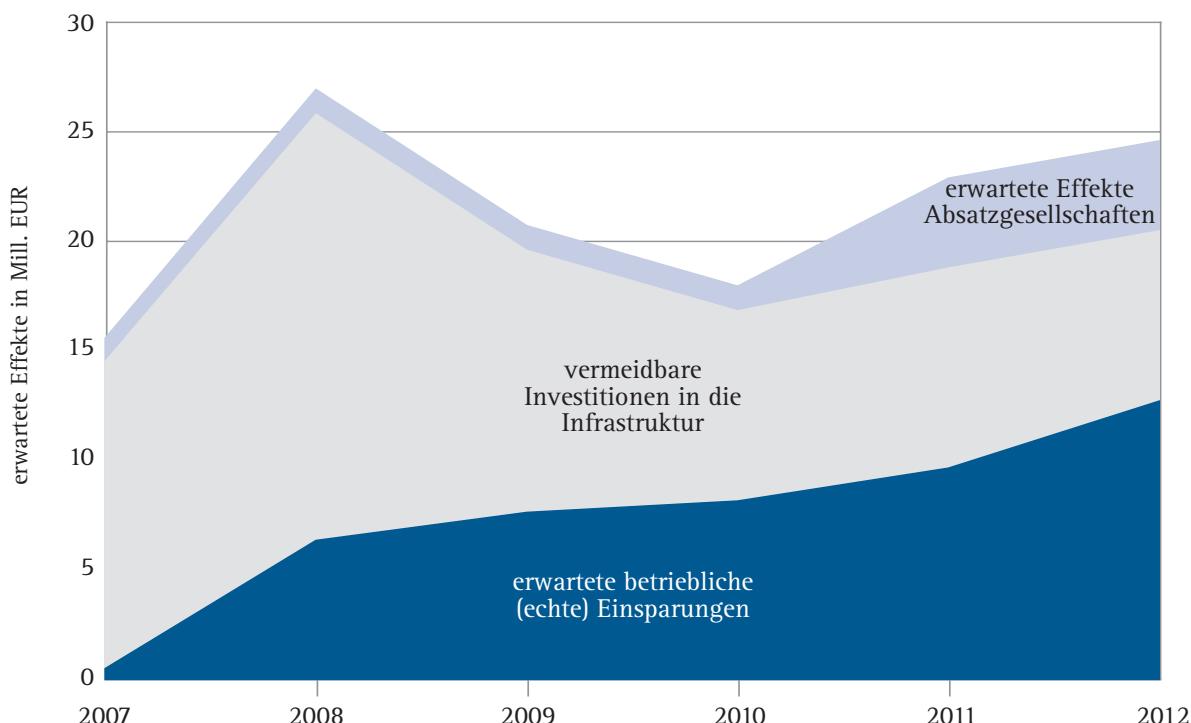
Kategorie	Strecken-kilometer	Beschreibung	geplante Maßnahmen
Z-Strecken	332 km	schon derzeit unbefahrbare Strecken oder Streckenabschnitte	Antrag auf dauernde Einstellung des Betriebs, Rückbau und/oder Schaffung der Voraussetzungen für Alternativprojekte (Veranstaltungsbetrieb, Radwege etc.)
Y-Strecken	293 km	Schmalspurbahnen	gesamthaft Übergabe an einen Nachfolgebetreiber, mitunter Gewährung einer (einmaligen, vertraglich vereinbarten) Anschub- bzw. Startfinanzierung („Morgengabe“)
W-Strecken	1.620 km	Strecken oder Streckenabschnitte, die Attraktivierungsmaßnahmen erfordern	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung gesamthafter Mobilitätskonzepte - Optimierung der Anschlussverbindungen - Produktivitätssteigerungen durch investive Maßnahmen

Quelle: Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, Regionalbahnkonzept; Stand Jänner 2007

Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

Die angepeilten jährlichen Einsparungen von 20 Mill. EUR seien nach einer Kostenbewertung durch die ÖBB-Unternehmensgruppe selbst mit nachhaltigen, restriktiven Einstellungs- bzw. Abtretungsmaßnahmen nicht annähernd möglich. Jährliche Einsparungen in dieser Höhe seien nur darstellbar, wenn zugleich vermeidbare Aufwendungen und Investitionen (etwa zur Streckenerhaltung und weiteren unrentablen Betriebsführung) mitberücksichtigt würden (Abbildung 6):

Abbildung 6: Geplante Wirkung der Umsetzung des Regionalbahnkonzepts 2006 ohne Kosten für Alternativverkehre und Kompensationszahlungen



Quelle: Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, Regionalbahnkonzept; Stand Jänner 2007

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung versuchten das BMVIT, die ÖBB-Unternehmensgruppe und die Länder, im Verhandlungsweg Lösungsmodelle zu erarbeiten.

Regionalbahnkonzept

21.2 Der RH anerkannte die mit dem Regionalbahnkonzept erfolgte systematische, bedarfsorientierte und auch kostenmäßige Analyse ausgewählter Strecken des ÖBB-Ergänzungsnetzes. Er wies jedoch darauf hin, dass die auf politischer Ebene geweckten Erwartungen hinsichtlich erzielbarer (echter) Einsparungen aus derzeitiger Sicht nicht erreicht werden können. Überdies fanden notwendige Investitionen in Attraktivierungsmaßnahmen, erforderliche Alternativverkehre sowie vertraglich vereinbarte Kompensationszahlungen an Nachfolgebetreiber kaum Eingang in die Planrechnungen.

Der RH empfahl dem BMVIT, gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe eine Konzentration auf jene Nebenbahnstrecken mit entsprechender Nachfrage im Personen- und Güterverkehr anzustreben, die unter Berücksichtigung gemeinwirtschaftlicher Leistungsbestellung auf längere Sicht einen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lassen.

Weiters sollten durch eine aktive Verhandlungsführung mit den Gebietskörperschaften ein rascher Konsens gefunden und das Regionalbahnkonzept der ÖBB-Unternehmensgruppe umgesetzt werden.

21.3 *Das BMVIT sagte sein Bemühen zu, den Empfehlungen des RH nachzu kommen. In den Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften wirke es auf eine rasche Konsensfindung und Umsetzung des Regionalbahnkonzepts hin. Dabei werde der Weiterbestand einer Nebenbahn unmissverständlich auch davon abhängig gemacht, ob ein Konsens über die Auflassung bzw. Zusammenlegung von Eisenbahnkreuzungen und damit eine nachhaltige Reduktion der Eisenbahnkreuzungen gefunden werden kann.*

Schluss- bemerkungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der Umfang des Hauptbahnnetzes wäre – in Abstimmung mit den Ländern und den in Österreich tätigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen – ehestmöglich zu präzisieren; Zweifelsfälle zwischen rechtlichen und praktischen Kalkülen sollten ausgeräumt werden. (TZ 4)

(2) Die seit langem gebotene Novellierung der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 wäre ehestmöglich nachzuholen. Weiters sollten die Anreize für den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel gestärkt werden. (TZ 5)



Schlussbemerkungen

BMVIT

Sicherheit auf Nebenbahnen;
Auswirkung auf ein Regionalbahnkonzept

(3) Das BMVIT sollte die mit der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen bzw. Merkblätter über die Sicherung und Ausstattung von Eisenbahnkreuzungen im eigenen Bereich für verbindlich erklären. **(TZ 5)**

(4) Die Analyse von Unfallhäufungspunkten an Eisenbahnkreuzungen wäre in enger Kooperation mit den in Österreich tätigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen regelmäßig zu aktualisieren, um eine Dringlichkeitsreihung zur Entschärfung bzw. Beseitigung von Gefahrenstellen abzuleiten und verstärkt darauf gerichtete präventive Maßnahmen zu setzen. **(TZ 6)**

(5) Bei der Ausgestaltung von Eisenbahnkreuzungen und -übergängen sollte künftig besonders auf die Bewusstmachung des Gefahrenpotenzials für Straßenverkehrsteilnehmer und auf die Erkennbarkeit der Sicherungseinrichtungen geachtet werden. Weiters wäre für eine Forcierung der Schulung von Straßenverkehrsteilnehmern angesichts der durch sie verursachten Gefährdungen und Sachschäden an den Kreuzungssicherungsanlagen zu sorgen. **(TZ 8)**

(6) Das BMVIT sollte gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe die weitere Reduktion der Anzahl der Eisenbahnkreuzungen durch Zusammenlegung und Auflassung vorantreiben. **(TZ 9)**

(7) Künftig wären vermehrt Eisenbahnkreuzungen mit Schrankenanlagen vorzusehen. **(TZ 10)**

(8) Die Zulassung neuer technologischer Entwicklungen wäre künftig auf Grundlage der RAMS-Normen einer Risikoanalyse zu unterwerfen. Bei einem zu erwartenden Zugewinn an Sicherheit und Rationalisierungspotenzial sollte sich das BMVIT gegenüber neuen Entwicklungen nicht verschließen. **(TZ 11, 12)**

(9) Das BMVIT sollte gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe auf Basis des zu erwartenden Güter- und Personenverkehrsauftreffens den Bedarf für die Aufrüstung von Strecken bzw. Streckenabschnitten auf den vereinfachten Fernbedienbetrieb ermitteln. Weiters wäre dafür zu sorgen, dass jene Investitionsvorhaben, die neben erhöhter Sicherheit eine Steigerung des Kundennutzens sowie betriebliche Rationalisierungspotenziale erwarten lassen, vorrangig berücksichtigt werden. **(TZ 15)**



Schlussbemerkungen

(10) Das BMVIT sollte gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft auf die Ausweitung der Prüfungsbefugnisse der Railnet Safety Group auf ÖBB-eigene und –fremde Triebfahrzeugführer (z.B. durch Verankerung in den Netznutzungsbedingungen) hinwirken. **(TZ 16)**

(11) Das BMVIT sollte gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft die aus den automatischen Streckensensoren gewonnenen Messdaten für die Festlegung des Infrastrukturbenützungsentgelts, etwa durch Schaffung von Anreizsystemen zum Einsatz oberbauschonender Fahrzeuge, erwägen. **(TZ 17)**

(12) Die im bisherigen Projektablauf der EU-weiten Interessentensuche von Nachfolgebetreibern für Nebenbahnstrecken erworbenen Erfahrungen wären im Hinblick auf die ab 1. Juni 2008 den Eisenbahnunternehmen auferlegte Interessentensuche an diese weiterzugeben. **(TZ 19)**

(13) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die auf die Stilllegung von Nebenbahnen folgenden, abschließenden Maßnahmen zeitnah und vorrangig nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Zugleich sollte ein möglichst großer Zusatznutzen durch entsprechende Nachnutzung angestrebt werden. **(TZ 20)**

(14) Das BMVIT sollte gemeinsam mit der ÖBB-Unternehmensgruppe eine Konzentration auf jene Nebenbahnstrecken mit entsprechender Verkehrsnachfrage anstreben, die unter Berücksichtigung gemeinwirtschaftlicher Leistungsbestellung auf längere Sicht einen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lassen. Durch eine aktive Rolle in den Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften wäre auf eine rasche Konsensfindung und Umsetzung des Regionalbahnkonzepts hinzuwirken. **(TZ 21)**

Wien, im Jänner 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber

Aufsichtsrat

Vorsitzender **Sektionschef Dr. Johannes ABENTUNG**
(seit 25. November 2000)

Stellvertreter des Dipl.-Ing. Herbert KASSER
Vorsitzenden (von 1. Dezember 2000 bis 19. Dezember 2005)

Elisabeth MAX-THEURER
(seit 19. Dezember 2005)

Geschäftsleitung

Dr. Gerd PRECHTL
(von 1. Jänner 2001 bis 31. Jänner 2001)

Dr. Werner POHL
(von 1. Februar 2001 bis 14. Oktober 2005)

Mag. Armin AIGNER
(von 1. Mai 2005 bis 30. November 2007)

KR Dkfm. Elisabeth GÜRTLER
(seit 1. Dezember 2007)

Mag. Erwin KLISSENBAUER

(seit 1. Dezember 2007)

